

Landkreis Osterholz – der Landrat

Verordnung über ein Natur- und ein Landschaftsschutzgebiet in der Unterweser-Marsch (NSG OHZ 12 und LSG OHZ 21) sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8)

im Landkreis Osterholz

Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWK	Landwirtschaftskammer
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nds.FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
VDLUFA	Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsgrundlagen:

EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**) wurde am 2. April 1979 als Richtlinie 79/409/EWG vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und im Jahr 2009 wegen mehrfacher Änderungen kodifiziert (Richtlinie 2009/147/EG). Die Richtlinie findet in den EU-Mitgliedstaaten Anwendung. Sie bezweckt gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die in den EU-Staaten heimisch sind. Die EU-Vogelschutzrichtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt außerdem die Nutzung der Vogelarten. Die Richtlinie bildet die Grundlage für die Festlegung von **EU-Vogelschutzgebieten**.

FFH-Richtlinie

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie**) trat 1992 in Kraft (Richtlinie 92/43/EWG). Hauptziel der Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Bezüglich der europäischen Vogelarten verweist die FFH-Richtlinie auf die EU-Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie schreibt die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung) vor. Um den Bezug zur FFH-Richtlinie zu verdeutlichen, werden sie häufig auch als FFH-Gebiete bezeichnet – so auch in der vorliegenden Verordnung. Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete bilden zusammen das **europäische ökologische Netz „Natura 2000“**.

BNatSchG

§ 20 BNatSchG definiert die allgemeinen Grundsätze zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft. § 20 Abs. 2 BNatSchG nennt als Schutzkategorien unter anderem Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

§ 22 BNatSchG legt fest, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgen soll. Diese Erklärung soll Schutzgegenstand, Schutzzweck, zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu festlegen. Die Form und das Verfahren zur Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich dabei nach Landesrecht.

§ 23 BNatSchG definiert, dass **Naturschutzgebiete** rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. § 23 bestimmt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Diese näheren Bestimmungen sind in der jeweiligen Schutzverordnung zu treffen.

§ 26 BNatSchG beschreibt **Landschaftsschutzgebiete** als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind demnach alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen. Wie auch in den Naturschutzgebieten sind nähere Bestimmungen in der jeweiligen Schutzverordnung festzulegen.

§ 32 BNatSchG legt u. a. fest, dass Natura 2000-Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. § 20 Abs. 2 BNatSchG nennt als Schutzkategorien u.a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Auch regelt § 32 BNatSchG den wesentlichen Inhalt von Erklärungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, d.h. damit auch den Inhalt entsprechender Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen, und bestimmt hierbei, dass durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot und nötige Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten der Gebiete) entsprochen wird. Diese Regelung gebietet es, Einschränkungen in Natura 2000-Gebieten zu verordnen, soweit sie für den Schutzzweck in Bezug auf die Wert gebenden Lebensraumtypen und (Vogel-)Arten des jeweiligen Gebietes notwendig sind.

§ 65 BNatSchG beinhaltet eine Pflicht zur Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Eigentümer und sonstige Nutzungsrechte von Grundstücken haben nach bestimmten Regeln Maßnahmen, die aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes durchzuführen sind, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

NNatSchG

§ 14 NNatSchG bestimmt Verfahren und Inhalt der Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft.

§ 15 NNatSchG ermächtigt die zuständige Naturschutzbehörde, u. a. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen bzw. anzuordnen.

§ 16 NNatSchG legt fest, dass die Naturschutzbehörde durch Verordnung Naturschutzgebiete festsetzen kann. Zuständige Naturschutzbehörde ist der Landkreis Osterholz.

§ 19 NNatSchG gibt vor, dass die Naturschutzbehörde durch Verordnung Landschaftsschutzgebiete festsetzen kann. Zuständige Naturschutzbehörde ist auch hier der Landkreis Osterholz.

§ 23 NNatSchG besagt, dass soweit es der Schutzzweck erfordert, in einer Festsetzung eines Naturschutzgebietes oder Landschaftsschutzgebietes Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern getroffen werden können.

NJagdG

§ 9 Abs. 5 NJagdG ermächtigt die Jagdbehörde, durch Verordnung die Jagd

- auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
- zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten

in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume zu beschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten. Soweit dies nicht ausreicht, kann die Jagdbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten Bezirken erklären. Zuständige Jagdbehörde ist ebenfalls der Landkreis Osterholz.

Begriffsbestimmungen:

Zuständige Naturschutzbehörde

Die zuständige Naturschutzbehörde bezüglich der Verordnung über ein Natur- und ein Landschaftsschutzgebiet in der Unterweser-Marsch (NSG OHZ 12 und LSG OHZ 21) sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) ist der Landkreis Osterholz.

Freistellung

Freigestellte Handlungen und Maßnahmen sind, auch wenn sie an sich vom Wortlaut her einem Verbot zunächst unterfallen würden, im Schutzgebiet nach der Verordnung ausdrücklich nicht verboten und bedürfen insoweit in der Regel keiner Ausnahme, Zustimmung oder Befreiung. In Einzelfällen ist jedoch auch bei freigestellten Maßnahmen und Handlungen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen oder die Handlung beziehungsweise Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Freistellungen können sich auf bestimmte Handlungen und Maßnahmen, ausgewählte Akteure oder auch bestimmte räumliche Bereiche und Zeiten beziehen.

Ausnahme

Ausnahmen sind für bestimmte Handlungen und Maßnahmen formuliert, die aus anderen überwiegenden Belangen (zum Beispiel zur Bekämpfung invasiver Arten) erforderlich sind und deren Konformität mit dem Schutzzweck in der Regel durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden muss. Die Handlungen und Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Ausnahme werden in der Schutzgebietsverordnung genau formuliert. Wenn die Handlung beziehungsweise die Maßnahme, die in der Verordnung genannten Bedingungen für die Ausnahme erfüllt, ist die zuständige Naturschutzbehörde verpflichtet, die Handlung beziehungsweise die Maßnahme zuzulassen. Dabei kann die Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage zum Beispiel zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise und Auflagenvorbehalt) zur Ausnahme erlassen. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen müssen bei der Erteilung einer Ausnahme nicht beteiligt werden. Die Ausnahme wird schriftlich erteilt. Kann für das Vorhaben oder die Handlung keine Ausnahme erteilt werden, besteht trotzdem die Möglichkeit, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen.

Zustimmung

Handlungen und Maßnahmen, die einer Zustimmung unterliegen, bedürfen vor Durchführung einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft dabei im Einzelfall, ob die Handlung oder die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Im Gegensatz zur Ausnahme werden bei der Zustimmung keine genauen Bedingungen in der Schutzgebietsverordnung genannt – entscheidend für eine Zustimmung ist vorrangig die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck. Eine Zustimmung kann dabei, wie bei einer Ausnahme, mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhin-

dern und eine Zustimmung so zu ermöglichen. Ist die Handlung beziehungsweise die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der Handlung oder der Maßnahme zuzustimmen. Die Zustimmungsregelung bedarf keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Sie kann schriftlich oder mündlich mit anschließender Aktennotiz erteilt werden. Letzteres ermöglicht in dringenden Fällen, zum Beispiel in der Landwirtschaft, eine schnelle Abwicklung. In der Regel wird die Zustimmungsregelung vor allem für einfache, sachlich oder räumlich begrenzte oder für häufig oder regelmäßig wiederkehrende Handlungen und Maßnahmen angewendet. Bei komplexen Handlungen oder Maßnahmen können zur Beurteilung der Verträglichkeit notwendige Unterlagen durch die zuständige Naturschutzbehörde vom Verursacher verlangt werden. Als erforderliche Unterlage kann im Einzelfall auch eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert werden.

Wenn keine Zustimmung erteilt werden kann, kann für die Handlung oder die Maßnahme die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG geprüft werden.

Anzeige

Bestimmte Handlungen oder Maßnahmen sind, vorab bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder mündlich anzumelden. Die vorherige Anzeige der Handlung oder Maßnahme dient dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und gegebenenfalls einschreiten kann. Die Anzeige hat mindestens fünf Werktage vor Durchführung der Handlung oder Maßnahme zu erfolgen. Abweichend hiervon sind bei den landwirtschaftlichen Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Dauergrünland im Naturschutzgebiet (Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 5) andere Fristen (10 Werktage) aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG § 25 a Abs. 2 Satz 2) festgelegt. Ebenfalls sind bei den forstwirtschaftlichen Regelungen zur Instandsetzung von Wegen im Naturschutzgebiet gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 2 Ziffer 7 Buchstabe a der Verordnung andere Fristen (vier Wochen) festgelegt, da hier die Vorgaben des „Walderlasses“ berücksichtigt werden (Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 29.03.2023, Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer. 12/2023, Seite 275).

Reagiert die Naturschutzbehörde innerhalb der vorgegebenen Frist nicht, kann die Handlung, beziehungsweise Maßnahme ohne weiteres durchgeführt werden.

Befreiung

Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können.

Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab.

Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind bei einer Befreiung in Naturschutzgebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes und/oder des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sog. „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen. Ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck für das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vereinbar ist, kann die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben den besonderen Schutzzweck für das FFH- und/oder EU-Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt, kann es jedoch nur noch unter den strengeren Bedingungen des § 34 Abs. 3 bis 5 (sog. „FFH-Abweichungsprüfung“) zugelassen werden, also nur „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ und „soweit zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Gegenüber einer Befreiung ist hier der Abwägungsspielraum der Naturschutzbehörde stark eingeschränkt.

Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle der Zulassung eines Projekts im Rahmen der „FFH-Abweichungsprüfung“ (vgl. Abs. 2) sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG „die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen“, d.h. es sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen für das FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiet (sog. „Kohärenzmaßnahmen“) als Nebenbestimmungen festzulegen.

Zuständige Naturschutzbehörde

Die zuständige Naturschutzbehörde ist bezüglich der Verordnung über ein Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und ein Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) der Landkreis Osterholz.

Inhalt der Verordnung:

Die Verordnung ist unterteilt in Artikel und umfasst Regelungen für folgende Teilgebiete:

- Artikel 1: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“;
- Artikel 2: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“;

Die Verordnung umfasst ferner mit Artikel 3 die Teilaufhebung und Änderung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft. Artikel 4 legt das Inkrafttreten fest.

Besondere Rahmenbedingungen:

Das Gebiet der Verordnung gehört fast vollständig (98 Prozent) dem **europäischen ökologischen Netz Natura 2000** an. Das ökologische Netz „Natura 2000“ setzt sich zusammen aus den EU-Vogelschutzgebieten und den gelisteten FFH-Gebieten.

Das EU-Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“ (EU-Nr. DE 2617-401) wurde 2002 in seinen heutigen Grenzen durch das Land Niedersachsen im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht und damit formell zum EU-Vogelschutzgebiet erklärt. 2003 wurde das Gebiet zudem im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Auswahl eines EU-Vogelschutzgebietes erfolgte gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG. § 32 Abs. 1 BNatSchG verweist auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Dort ist geregelt, dass für die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Für die Erhaltung der Arten sind die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Artikel 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Und auch für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzgebiete auszuweisen.

Das FFH-Gebiet 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (EU-Nr. DE 2517-331) wurde 2005 durch das Niedersächsische Umweltministerium an die EU gemeldet und Ende 2007 durch die Europäische Kommission als sog. „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gelistet.

Das FFH-Gebiet 26 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (FFH-Gebiet 26; DE 2516-331) wurde 2006 durch das Niedersächsische Umweltministerium an die EU gemeldet und Ende 2007 durch die Europäische Kommission als sog. „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gelistet.

FFH-Gebiete sind Gebiete, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen. FFH-Gebiete wurden ausgewählt, um den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Ein Schutz der im geplanten Natur- und im Landschaftsschutzgebiet tidebeeinflussten Marschflächen mit der Weser-Insel Harrier Sand und den südöstlich der Flussinsel vorgelagerten weiträumig offenen Grünlandareale des Rader Sandes, der Frühplate, des Liener Kuhsandes, und des Hammelwarder Sandes ist neben den EU-rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Brut- und Rastvögel auch aus landesweiter und regionaler Sicht zu gewährleisten. Die Landschaft im Bereich der Schutzgebiete zeichnet sich nicht zuletzt durch eine schützenswerte besondere Eigenart und hervorragende Schönheit aus.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“	Artikel 2 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“
§ 1 NSG/ LSG	<p>Absatz 1</p> <p>In Abs. 1 werden die Gebiete, die in den folgenden Abs. 2 bis 6 beschrieben werden, zu rechtsverbindlich festgesetzten Gebieten mit besonderem Schutz von Natur und Landschaft erklärt. In Artikel 1 erfolgt die Erklärung als Naturschutzgebiet (NSG) und in Artikel 2 als Landschaftsschutzgebiet (LSG).</p> <p>Grundsätzlich muss die Sicherungsverordnung, um den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie sowie des BNatSchG zu genügen, das gesetzliche Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Schutzgegenstände umsetzen. Hierbei wird allerdings eine Abstufung zwischen grundsätzlich schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen und Bereichen, die in besonderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig sind, vorgenommen. Die grundsätzlich schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche werden als LSG und die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche als NSG mit entsprechend strengeren Schutzregelungen ausgewiesen.</p> <p>Die Abgrenzung der NSG- und LSG-Flächen zueinander erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:</p> <p>Die Einstufung der Gebietsteile als NSG bzw. LSG orientiert sich an den Schwerpunkträumen der Brut- und Rastvögel, an der Eignung der Flächen aufgrund ihrer Topographie und Hydrologie für den Wiesenvogelschutz und am Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahr 2000, der Gebiete festgelegt, die die fachlichen Voraussetzungen als NSG, bzw. als LSG aufweisen.</p> <p>Für die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvögel liegen seit dem Jahre 2004 umfangreiche Brutvogelerfassungen vor. Gebiete mit deutlicher Konzentration von Wiesenvogelbrutplätzen sind immer dem strengeren Schutzregime NSG zugeordnet worden. Zur Topographie und Hydrologie sind die Geländehöhen des Gebietskomplexes ausgewertet worden. Hier sind tendentiell die tiefer gelegenen Bereiche dem NSG zugeordnet worden. Der innerhalb des Vogelschutzgebietes gelegene Hauptdeich ist einheitlich als LSG ausgewiesen.</p> <p>Die genauen Gebietsgrenzen sind jeweils so festgelegt worden, dass sie in der Örtlichkeit zu erkennen sind. Sie orientieren sich weitestgehend an auf vor Ort erkennbare Strukturen wie Bewirtschaftungsgrenzen, Feldblocklinien, Wege, Gewässer und Gehölzstrukturen und entsprechen daher nicht immer den Flurstücksgrenzen.</p>	

<p>Absatz 2</p> <p>In Abs. 2 wird das NSG (Artikel 1) bzw. LSG (Artikel 2) bezüglich seiner politischen und örtlichen Lage sowie seiner räumlichen Lage zu bestehenden Schutzgebieten beschrieben..</p>	
<p>Absatz 3</p> <p>In Abs. 3 werden die naturräumliche Lage, sowie die besondere naturschutzfachliche Charakteristik des NSG (Artikel 1) bzw. LSG (Artikel 2) beschrieben. Insbesondere wird auf die sehr hohe Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten, die an Grünland, Röhricht und Wasser gebunden sind, hingewiesen. Dies gilt in besonderem Maße für den als Naturschutzgebiet festgesetzten Bereich des Schutzgebietskomplexes, das den Kernbereich des Wiesenvogelschutzes abdeckt.</p> <p>Der weitgehende Ausschluss von Störungen innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ist hier unbedingt erforderlich, um die Bestände der wertbestimmenden Vogelarten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen. Die zeitlichen Regelungen und Verbote der Schutzgebietsverordnung dienen dieser Vorgabe. Ebenfalls erforderlich sind auch die weiteren Verordnungsregelungen für eine schutzzweckkonforme Flächennutzung, die die Belange des Wiesenvogelschutzes berücksichtigt.</p>	
<p>Absatz 4</p> <p>Die Darstellung der Schutzgebietsgrenzen erfolgt in einer der Übersicht dienenden Karte im Maßstab von 1:40.000 und in einer achteiligen maßgeblichen Karte in einem Maßstab von 1:7.500.</p>	
<p>Absatz 5</p> <p>Abs. 5 gibt an, inwieweit das NSG „Unterwesermarsch“ (Artikel 1) bzw. LSG „Unterwesermarsch“ (Artikel 2) Teil des europäischen Ökologischen Netzes Natura „2000“ ist. Hierbei handelt es sich überwiegend um das Europäische Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (V27; DE 2617-401) und für das NSG „Unterwesermarsch“ (Artikel 1) in kleineren Bereichen auch um die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (FFH-Gebiet 187; DE 2517-331) und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (FFH-Gebiet 26; DE 2516-331) .</p>	
<p>Absatz 6</p> <p>Die Größe von 633 ha entspricht 6,33 km²; dies ist etwa 40 Prozent des 1588 ha großen Gesamtkulisse der Verordnung.</p>	<p>Absatz 6</p> <p>Die Größe von 955 ha entspricht 9,53 km²; dies ist etwa 60 Prozent des 1588 ha großen Gesamtkulisse der Verordnung.</p>

<p>§ 2 Schutz- zweck</p>	<p>In § 2 wird der Schutzzweck des Schutzgebietes festgesetzt. Die notwendigen Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes leiten sich aus diesem ab. Somit ist § 2 maßgebend für die allgemeinen Schutzregelungen und die nutzerspezifischen Regelungen, die in den folgenden Paragraphen getroffen werden.</p>	
	<p>Absatz 1</p> <p>Die Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks für das NSG lehnt sich im Wesentlichen an die gesetzliche Formulierung gemäß § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) an und wird auf das Schutzgebiet konkretisiert. Die allgemeinen Schutzgründe werden im Folgenden näher erläutert:</p> <p>Das in § 1 beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist.</p> <p>Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit werden durch folgende Sachverhalte belegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet gehört überwiegend zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung als Brutgebiet für Röhricht bewohnende Vogelarten sowie für ein umfangreiches Artenspektrum an wiesenbrütenden Limikolen. Als Rastgebiet erreicht das Gebiet internationale Bedeutung für den Zwergschwan sowie nationale für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten. • Im Gebiet befindliche Fließ- und Stillgewässer haben Bedeutung als Jagdbereich für die Teichfledermaus und als Lebensraum des Bitterlings. Darüber hinaus finden sich hier mehrere Lebensraumtypen naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften. 	<p>Absatz 1</p> <p>Die Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks für das LSG lehnt sich im Wesentlichen an die gesetzliche Formulierung gemäß § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) an und wird auf das Schutzgebiet konkretisiert. Die allgemeinen Schutzgründe werden im Folgenden näher erläutert:</p> <p>Das in § 1 beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist.</p> <p>Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit werden durch folgende Sachverhalte belegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet gehört überwiegend zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung als Brutgebiet für Röhricht bewohnende Vogelarten sowie für ein umfangreiches Artenspektrum an wiesenbrütenden Limikolen. Als Rastgebiet erreicht das Gebiet internationale Bedeutung für den Zwergschwan sowie nationale für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten.

<ul style="list-style-type: none"> • Das NSG ist bereits in Teilen durch die Schutzgebietsverordnung NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ gesichert. • Teile des NSG weisen zudem gemäß § 30 BNatschG geschützte Biotope auf. • Der Wert des NSG wird außerdem durch den Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osterholz (2001) belegt. Dieser kommt in seiner Bestandsaufnahme zu folgender Bewertung: <ul style="list-style-type: none"> • Das NSG weist großflächig für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche auf. • Das NSG liegt ferner in „für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen“ mit sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes. • Die Flächen des NSG stellen überwiegend Überflutungsräume mit Bedeutung für die Hochwasser-Retention dar. • Ebenfalls haben die Flächen des NSG Bedeutung für die Grundwassererneuerung. • Die genannten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind generell durch intensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, insbesondere aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeitnutzung, aber auch Jagd und Fischerei u.a. gefährdet. • Zu den Gefährdungen zählt u.a. die Störung empfindlicher bestandsgefährdeter Tierarten. Diese benötigen Ruhezeiten, um einen Erhalt der Bestände zu gewährleisten. Ziel ist deshalb auch die Erhaltung und Entwicklung entsprechender Ruhezeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wert des LSG wird außerdem durch den Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osterholz (2001) belegt. Dieser kommt in seiner Bestandsaufnahme zu folgender Bewertung: <ul style="list-style-type: none"> • Das LSG weist teilweise für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche auf. • Das LSG liegt ferner in „für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen“ mit hoher bis sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes. • Die Flächen des LSG stellen teilweise Überflutungsräume mit Bedeutung für die Hochwasser-Retention dar. • Ebenfalls haben die Flächen des LSG Bedeutung für die Grundwassererneuerung. • Die genannten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind generell durch intensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, insbesondere aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeitnutzung, aber auch Jagd und Fischerei u.a. gefährdet.
---	--

Absatz 2

Abs. 2 (Ziffern 1 bis 15) legt fest, welche Schutzziele für das Schutzgebiet bestehen. Die einzelnen Schutzziele können sich unterstützen (Zielkongruenzen) oder widersprechen (Zielkonkurrenzen). Welche Ziele in welchen Teilbereichen des NSG (Artikel 1) bzw. LSG (Artikel 2) zum Tragen kommen, wird im Rahmen der Managementplanung näher bestimmt (vgl. Ausführungen zu § 12 Abs. 1).

Absatz 3

Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass das ökologische Netz Natura 2000 den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten muss.

Entsprechendes gilt für die europäischen Vogelarten, weil die FFH-Richtlinie wiederholt auf die ältere EU-Vogelschutzrichtlinie Bezug nimmt und beide Gebietstypen gemeinsam das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ bilden sollen.

Abs. 3 definiert den spezifischen Schutzzweck des NSG bzw. LSG für die Vogelarten und damit für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“.

Inhalt des Schutzzweckes sind dabei in erster Linie die Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“, die mit Standarddatenbogen an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Von hervorgehobener Bedeutung sind dabei die Arten, die für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung waren und im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 23.07.2002 aufgelistet sind (Arten der Ziffern 2 und 3).

Im Standarddatenbogen ist für jede Vogelart der Erhaltungsgrad angegeben. Unterschieden werden die Kategorien

- sehr guter Erhaltungsgrad (A),
- guter Erhaltungsgrad (B),
- mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (C).

Der nach der FFH-Richtlinie anzustrebende günstige Erhaltungsgrad entspricht den Kategorien A und B. Dieser ist aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Ziffer 1: Grundlage für die Erhaltung und die Förderung der Bestände der in Ziffer 2 und 3 genannten Vogelarten ist, dass die Lebensräume dieser Arten langfristig geschützt und entwickelt werden. In Ziffer 1 wird definiert, welche Erhaltungsziele aus Abs. 3 sich auf den Schutz dieser Vogelarten beziehen.

Ziffer 2: Für Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie „sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“ (Artikel 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Die Länder haben für diese Arten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu EU-Vogelschutzgebieten erklärt. Die Vogelarten aus Anhang I, die für die Auswahl des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ von hervorgehobener Bedeutung sind, sind hier aufgeführt. Die hervorgehobene Bedeutung wird zwischen dem Vorkommen als Brutvogel und als Gastvogel differenziert. In der Anlage 3 wird aufgezeigt, ob die jeweilige Art als Brutvogel- oder als Gastvogel vom Land mit einer hervorgehobenen Bedeutung für das EU-Vogelschutzgebiet bewertet wurde.

Ziffer 3: Auch die Vogelarten aus Ziffer 3 waren für die Auswahl des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ ausschlaggebend. Es handelt sich hierbei um Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Für diese Arten sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten Maßnahmen zu treffen. Die Anlage 3 zeigt hier ebenfalls auf, ob die jeweilige Art als Brut- oder als Gastvogel eine hervorgehobene Bedeutung für das EU-Vogelschutzgebiet hat.

Ziffer 4: Neben den in Ziffer 2 und 3 gelisteten Vogelarten wurden weitere Arten an die EU gemeldet. Diese Arten werden in Ziffer 4 aufgeführt.

Absatz 4

Wie bereits in der Begründung zu Abs. 3 genannt, besagt Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, dass das ökologische Netz Natura 2000 den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten muss.

Abs. 4 definiert den spezifischen Schutzzweck der Schutzgebiete als Teil der FFH-Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“.

Inhalt des Schutzzweckes sind dabei in erster Linie die Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, die mit Standarddatenbogen an die Europäische Kommission gemeldet wurden und in den Teilen des

<p>FFH-Gebiets vorkommen, die zu den Schutzgebieten gehören (Lebensraumtypen und Arten der Ziffern 2 und 3).</p> <p>Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes ist für jeden Lebensraumtyp und für jede Art der Erhaltungsgrad bewertet. Unterschieden werden die Kategorien A bis C. Wie o.g. entspricht der anzustrebende günstige Erhaltungsgrad den Kategorien A und B. Dieser ist aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.</p>	
<p>Ziffer 1: Der Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, die in Abs. 2 aufgeführt sind und auf die in der Ziffer 1 verwiesen wird, gehören zum besonderen Schutzzweck der Schutzgebiete als Teil der FFH-Gebiete.</p>	
<p>Ziffer 2: In Ziffer 2 ist für den zum NSG „Unterwesermarsch“ gehörende Teil der FFH-Gebiete der Lebensraumtyp aus Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, der hier ein signifikantes Vorkommen besitzt.</p> <p>Der Lebensraumtyp „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>“ (91E0*) ist ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp mit signifikantem Vorkommen im NSG „Unterwesermarsch“. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen sind vom Verschwinden bedroht, und daher ist die Erhaltung dieses Lebensraumtyps besonders bedeutsam (Artikel 1 d) der FFH-Richtlinie).</p>	
<p>Ziffer 3: Ziffer 3 benennt die übrigen im Schutzgebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie.</p>	
<p>Ziffer 4: In Ziffer 4 sind die Tierarten aufgeführt, die für das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ ebenfalls an die EU gemeldet wurden und in dem Schutzgebiet vorkommen.</p>	

	<p>Absatz 5</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG ist der Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet zu definieren.</p> <p>Abs. 5 stellt klar, welche Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 des Artikel 1 der Verordnung Erhaltungsziele nach der oben genannten Vorschrift des BNatSchG sind. Des Weiteren verweist Abs. 5 auf <u>Anlage 3</u>, die bezüglich der Wert bestimmenden Vogelarten, sonstigen Tierarten und Lebensraumtypen die Schutzziele im Sinne des Abs. 5 präzisiert.</p> <p>Bei einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch geplante Pläne und Projekte überprüft. Maßgebend für eine Verträglichkeitsprüfung sind dabei allein die Schutzzwecke, die Erhaltungsziele im Sinne von § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG ist der Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet zu definieren.</p> <p>Abs. 4 stellt klar, welche Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 3 des Artikel 2 der Verordnung Erhaltungsziele nach der oben genannten Vorschrift des BNatSchG sind. Des Weiteren verweist Abs. 4 auf <u>Anlage 3</u>, die bezüglich der Wert bestimmenden Vogelarten die Schutzziele im Sinne des Abs. 4 präzisiert.</p> <p>Bei einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch geplante Pläne und Projekte überprüft. Maßgebend für eine Verträglichkeitsprüfung sind dabei allein die Schutzzwecke, die Erhaltungsziele im Sinne von § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind.</p>
<p>§ 3</p> <p>Allgemeine Schutzregelungen</p>	<p>Absatz 1</p> <p>§ 23 BNatSchG schreibt vor, dass in einem NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Im NSG besteht somit ein generelles, umfassendes Veränderungsverbot.</p> <p>Die Verordnung konkretisiert, welche Handlungen den Schutzzweck beeinträchtigen.</p> <p>Die verbotenen Handlungen sind jedoch nicht abschließend aufgelistet. Es können folglich auch noch weitere Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, im Einzelfall verboten sein.</p>	<p>Absatz 1</p> <p>§ 26 BNatSchG schreibt vor, dass in einem LSG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.</p> <p>Die Verordnung konkretisiert, welche Handlungen den Schutzzweck beeinträchtigen.</p> <p>Die verbotenen Handlungen sind jedoch nicht abschließend aufgelistet. Es können folglich auch noch weitere Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, im Einzelfall verboten sein.</p>

<p>Durch das Generalverbot des § 23 BNatSchG sind auch Handlungen außerhalb des NSG verboten, die in das NSG hineinwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Die für das NSG notwendigen, konkreten Verbote und erforderlichen Ausnahmen, Zustimmungen und Anzeigen für bestimmte Handlungen sowie Freistellungen von den Verboten werden in den Abs. 2 und 3 und darüber hinaus für verschiedenen Nutzergruppen in den §§ 4 bis 9 näher bestimmt.</p>	<p>Die für das LSG notwendigen, konkreten Verbote und erforderlichen Ausnahmen, Zustimmungen und Anzeigen für bestimmte Handlungen sowie Freistellungen von den Verboten werden in den Abs. 2 und 3 und darüber hinaus für die verschiedenen Nutzergruppen der §§ 4 bis 9 näher bestimmt.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Die allgemeinen Schutzregelungen des Abs. 2 gelten für jedermann.</p>	
<p>Ziffer 1: Das NSG darf außerhalb der Straßen und Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Verbot gilt somit unter anderem für Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und Reiter.</p> <p>Das Verbot bezweckt insbesondere eine Beruhigung des Gebietes. Dies ist von besonderer Wichtigkeit für Tierarten insbesondere Vögel, die bei einer Annäherung von Menschen mit Flucht reagieren.</p>	<p>Ziffer 1: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 1 (siehe links).</p> <p>Darüber hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet allerdings das Betreten der Strände an der Weser und der hierhin führenden Zuwegungen erlaubt.</p>
<p>Ziffer 2: Kraftfahrzeuge können aufgrund von Motor- und Rollgeräuschen, schnellen Bewegungen, Türenschielen oder auch durch bloße Anwesenheit die Ruhe und das Landschaftserleben stören. Es ist somit eine Konzentration des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtete Straßen und Wege notwendig.</p>	
<p>Ziffer 3: Um die Lebensraumfunktionen für die Tiere und auch die Erholungsfunktion zu erhalten, dürfen wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise nicht gestört werden.</p>	
<p>Ziffer 4: Zur Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 01.04. bis 15.07, sind die Hunde gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 33 Abs. 1 NWaldLG) in der freien Landschaft an der Leine zu führen.</p>	

Die Regelung nach Ziffer 4 geht jedoch darüber hinaus. Denn im Schutzgebiet dürfen die Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit auch nicht auf den öffentlichen Wegen ohne Leine laufen, was das NWaldLG ansonsten zulässt.

Außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 16.07. bis 31.03, gilt in den Schutzgebieten folgende Regelung:

Es ist erlaubt, Hunde ohne Leine auf den Wegen zu führen. Dies gilt aber nur, wenn die Hundeführer dafür sorgen, dass sich die Hunde ruhig verhalten, also wenig Störungen verursachen, jederzeit abrufbar sind und die Hundeführer eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleisten. Die Hundeführer müssen außerdem gewährleisten, dass die Hunde die Wege nicht verlassen.

Freigestellt von dem Anleinverbot ist weiterhin der Einsatz von Hunden als Hütehund, Herdenschutzhund oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Jagdhundeausbildung, wobei das unangeleitete Führen von Hunden im Rahmen der Jagdhundeausbildung allerdings nur außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit freigestellt ist. Im Rahmen ihrer Tätigkeit dürfen die Hunde auch außerhalb der Straßen und Wege in dem Schutzgebiet laufen gelassen werden. Dabei ist nicht die Rassenzugehörigkeit des Hundes entscheidend, sondern die Ausübung der Funktion als Hütehund, Herdenschutzhund oder Jagdhund.

Ziffer 5: Organisierte Veranstaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erlaubt, da sie oft mit erhöhten Besucherdichten, Lautstärken sowie verschiedenen weiteren Störungen verbunden sein können. Die zuständige Naturschutzbehörde überprüft im Einzelfall, ob die jeweilige Veranstaltung den Schutzzweck (siehe § 2) beeinträchtigen könnte. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass schutzzweckkonforme und verträgliche Veranstaltungen durchgeführt werden können, Beeinträchtigungen aber, z.B. während der Brutzeit in besonders stöempfindlichen Bereichen, ausgeschlossen werden.

Als organisierte Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- alle gewerblichen Veranstaltungen
- alle Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt werden (z.B. in Zeitungen, Zeitschriften, sozialen Medien oder in öffentlich ausgelegtem oder verteiltem Werbematerial)
- Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen, gastronomischen Einrichtungen oder Campingplätzen.

Rein privat organisierte Veranstaltungen, die o. g. Kriterien nicht entsprechen, gelten in aller Regel nicht als organisierte Veranstaltung (z. B. übliche Kohlfahrten).

Ziffer 6: Es ist verboten, Schutt und Abfall aller Art, dazu gehören auch Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile abzulagern oder einzubringen, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.

Das Lagern und Einbringen von Materialien im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bleiben erlaubt, wenn

Ziffer 6: Bezüglich des Schutts und Abfalls entsprechen die Regelung und deren Begründung Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 6 (siehe links). Bezüglich der Bodenbestandteile besteht (lediglich) eine Zustimmungspflicht. Die Sonderregelung für die landwirtschaftliche Nutzung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 6 (siehe links).

	<p>die weitergehenden Vorschriften zur Landwirtschaft, die im § 5 aufgeführt sind, eingehalten werden.</p> <p>Ebenfalls bleiben das Lagern und Einbringen von Klei im Rahmen der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung erlaubt.</p> <p>Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften des Abfallrechts.</p>	<p>Auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen gilt die Regelung nicht.</p> <p>Ebenfalls bleiben das Lagern und Einbringen von Klei im Rahmen der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung erlaubt.</p> <p>Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften des Abfallrechts.</p>
	<p>Ziffer 7: Es ist verboten, Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen und somit die Gestalt der Grundfläche zu verändern. Diese Handlungen sind mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.</p> <p>Uferaufspülungen der Sandstrände auf der Insel Harriersand sind von diesem Verbot ausgenommen. Sie sind allerdings vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Eine Entnahme von Klei zum Zwecke des Deichbaus ist vorab eine Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Die Ausnahme ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die hierbei entstehenden Gewässer naturnah ausgestaltet werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften des Wasserrechts.</p>	<p>Ziffer 7: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 7 (siehe links).</p>
	<p>Ziffer 8: Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen (z.B. Wohnmobile, Bauwagen) sind im Schutzgebiet nicht erlaubt, da die sich dadurch einstellende Störungen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar sind.</p>	<p>Ziffer 8: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 8 (siehe links).</p> <p>Auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen gilt das Verbot allerdings nicht. Ebenfalls gilt das Verbot nicht für das Zelten im Bereich der außerhalb des Vogelschutzgebietes gelegenen Weserstrände.</p>
	<p>Ziffer 9: Im NSG ist es verboten, Feuer zu machen (z.B. Lagerfeuer, Osterfeuer) oder zu grillen, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Auch das Grillen mit Einweggrills ist verboten.</p>	

<p>Ziffer 10: Aufgrund der starken Störwirkung auf die Tierwelt (insbesondere Brut- und Rastvögel) ist es verboten, Feuerwerkskörper zu zünden.</p>	<p>Ziffer 9: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 10 (siehe links).</p>
<p>Ziffer 11: Aufgrund der starken Störwirkung auf die Tierwelt (insbesondere Brut- und Rastvögel) und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Ufer- und Wasservegetation ist es verboten, die Gewässer zu befahren.</p> <p>Das Befahren der Kleipütten mit nicht motorisierten Booten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung ist aber zulässig.</p>	<p>Ziffer 10: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 11 (siehe links).</p>
<p>Ziffer 12: Reet (Schilfröhricht) zu schneiden, ist verboten, da die bestehenden Reetbestände nur relativ kleinräumig ausgeprägt sind und der ganzjährige Bestand an aufgewachsenen Röhrichten, z.B. für die Vogelarten Rohrammer, Rohrweihe und Rohrdommel, wichtig ist. Zudem haben gerade Altschilfbeständen eine besondere Bedeutung für die Fauna.</p>	<p>Ziffer 11: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 12 (siehe links).</p>
<p>Ziffer 13: Die Regelung dient dem Schutz der genannten Gehölze außerhalb von Waldflächen im Schutzgebiet und wird in der Managementplanung konkretisiert. Im Einzelfall ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde das Beseitigen von Gehölzen zulässig, beispielsweise, wenn dies der Wiederherstellung offener Lebensbereiche für Wiesenvögel dient.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Pflege und Nutzung der Gehölze ist jedoch außerhalb der Vegetationszeit erlaubt, wenn das Nachwachsen nicht behindert wird. Ebenso erlaubt ist der Ersatz von nicht standortheimischen Gehölzen durch standortheimische Gehölze, da diese sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild von höherer Bedeutung sind.</p>	<p>Ziffer 12: Die Regelung dient dem Schutz der genannten Gehölze außerhalb von Waldflächen im Schutzgebiet und wird in der Managementplanung konkretisiert. Im Einzelfall ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde das Beseitigen von Gehölzen zulässig, beispielsweise, wenn dies der Wiederherstellung offener Lebensbereiche für Wiesenvögel dient.</p> <p>Die Regelung zur Pflege und Nutzung der Gehölze entspricht der Regelung in Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 13 (siehe links) jedoch ohne eine zeitliche Beschränkung.</p> <p>Zudem ist die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf gärtnerisch genutzten Grundstücken freigestellt.</p>

<p>Sind die Feldgehölze dagegen so ausgeprägt, dass sie dem waldbrechtlichen Waldbegriff entsprechen, gilt § 6.</p> <p>Ebenfalls freigestellt ist das Beseitigen von Gehölzen im Rahmen der nach § 4 zulässigen Gewässerunterhaltung.</p>	<p>Sind die Feldgehölze so ausgeprägt, dass sie dem waldbrechtlichen Waldbegriff entsprechen, gilt § 6.</p> <p>Ebenfalls freigestellt ist das Beseitigen von Gehölzen im Rahmen der nach § 4 zulässigen Gewässerunterhaltung.</p>
<p>Ziffer 14: Die Neuanlage von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen führt während der Bauzeit, durch den Baukörper und durch die anschließende Benutzung zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes und ist daher verboten.</p> <p>Eine wesentliche Veränderung bestehender Straßen, Wege und sonstiger Verkehrsflächen ist in der Regel weniger gravierend. Allerdings kann sie auch dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine wesentliche Veränderung ist daher nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.</p>	<p>Ziffer 13: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 14 (siehe links).</p> <p>Sie gilt allerdings nicht für Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen und ausdrücklich auch nicht für Zufahrten zu den Gebäuden.</p>
<p>Ziffer 15: Die Neuanlage von baulichen Anlagen ist verboten, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Unter dieses Verbot fallen auch die baulichen Anlagen, die baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.</p> <p>Eine wesentliche Veränderung bestehender baulicher Anlagen ist in der Regel weniger gravierend. Allerdings kann sie auch dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine wesentliche Veränderung ist daher nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.</p> <p>Baurechtlich privilegierte Vorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen sind unter der Voraussetzung freigestellt, dass sie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.</p>	<p>Ziffer 14: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 15 (siehe links).</p>

	<p>Bezüglich der Herstellung von Überfahrten durch Verrohrungen wird auf § 4 verwiesen, bezüglich der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen auf § 5 und bezüglich jagdlicher Ansitzeinrichtungen auf § 8.</p>	
	<p>Ziffer 16: Der Neubau jeglicher Leitungen, z.B. Freileitungen und Erdkabel, ist verboten, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.</p> <p>Freileitungen stellen eine Gefährdung z.B. für Vögel dar, und auch bei der Verlegung jeglicher anderer Leitungen kann es zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommen.</p> <p>Bestehende Leitungen dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich verändert werden, damit ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck durch die Leitungsveränderung beeinträchtigt wird.</p>	<p>Ziffer 15</p> <p>Buchstabe a): Die Regelung zum Neubau oberirdischer Leitungen und deren Begründung entsprechen Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 16 (siehe links).</p> <p>Buchstabe b): Unterirdische Leitungen (z.B. Erdkabel) sind nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, damit ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck durch die Verlegung beeinträchtigt wird.</p> <p>Dies gilt sowohl für den Neubau als auch für die wesentliche Veränderung unterirdischer Leitungen.</p>
	<p>Ziffer 17: Um einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu erhalten bzw. zu erreichen, ist es erforderlich, den Eintrag von Nährstoffen weitestgehend zu reduzieren. Daher ist im Naturschutzgebiet das Einbringen von Düngemitteln oder Kalk in Gewässer verboten.</p>	
	<p>Ziffer 18: Nicht heimische Pflanzen und Tiere, insbesondere solche, die sich invasiv ausbreiten, können die einheimische Flora und Fauna verdrängen. Daher ist das Einbringen nicht standortheimischer oder invasiver Arten außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Flächen verboten.</p>	<p>Ziffer 16: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 18 (siehe links).</p>

Absatz 3

In Abs. 3 sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die von den Verboten der Abs. 1 und 2 generell freigestellt sind und auch deshalb keiner besonderen Zulassung durch Ausnahmeerteilung oder Befreiung bedürfen. In einzelnen Fällen ist jedoch eine Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde einzuholen. Die Freistellungen gelten auch für die nutzerspezifischen Regelungen gemäß §§ 4 bis 9.

Ziffer 1: Sowohl das Betreten, Befahren und sonstige Aufsuchen der Gebiete als auch das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der gemäß Abs. 2 Ziffern 1 und 2 verbotenen Bereiche ist in bestimmten Fällen notwendig. Für diese Fälle wird in Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) eine Freistellung ausgesprochen.

Ziffer 2: Aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen sind im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Ziffer 3: Die Freistellung gilt für private und öffentliche Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Ziffer 4: Handlungen in Notfallsituationen, z.B. Unglücksfälle und Unfälle aller Art oder Notfallsituationen in der Luftfahrt und im Luftsport, sind von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Ziffer 5: Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen sind freigestellt. Eine Erneuerung rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist ebenfalls freigestellt, wenn eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt worden ist. Die Zustimmung ist erforderlich um vorab prüfen zu können, ob die Maßnahme schutzzweckkonform ist.

Der Begriff Anlagen umfasst auch Straßen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsflächen. Insbesondere für die Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken sowie für Freizeitaktivitäten (Spazieren gehen, Fahrrad fahren) sind Wege entsprechend der jeweiligen Nutzung zu erhalten. Die Unterhaltung der Wege, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist, soll den praktischen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft, nicht der schnellsten Fortbewegung, dienen. Der Ausbau beziehungsweise die Befestigung der Wege sollen auf das funktional notwendige Maß begrenzt werden.

Die Mahd der Wegeseitenränder darf zum Schutz der Flora und zur Verbesserung der Lebensraumfunktion, insbesondere für Vögel und Insekten, dieser Wegeseitenränder erst ab dem 01.09. erfolgen.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Deiche und Sielbauwerke und sämtlicher weiterer Bauwerke und Leitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung richtet sich nach der folgenden Ziffer 6 und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, Gruppen und Drainagen wird in § 4 geregelt.

Ziffer 6: Der Sommerdeich und auf einem Teilstück westlich von Neuenkirchen auch der Hauptdeich der Weser befinden sich innerhalb der Grenzen der beiden Schutzgebiete (NSG und LSG) Bei den im Folgenden genannten Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörde hat diese stets die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen.

Die Pflege und Unterhaltung des Hauptdeiches, der Sommerdeiche inklusive der deichbegleitenden Wege, der Sielbauwerke und weiterer Bauwerke und Leitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist grundsätzlich freigestellt. Die freigestellte Pflege schließt auch den Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände ein. Eine Instandsetzung des Deichkörpers ist allerdings vorab der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bei geplanten Deicherverbreiterungen und –erhöhungen (Aus- und Neubau von Deichanlagen), -wegen und Sielbauwerken und bei einem Neubau weiterer baulicher Anlagen und Leitungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten oder Lebensraumtypen in den sensiblen tidebeeinflussten Vorlandflächen kommen. Für die voraussichtlich unterschiedlichen Arten von Baumaßnahmen ist deswegen die Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich.

Ziffer 7: Die Freistellung der Bisambekämpfung, die generell aus Gründen des Deichschutzes erforderlich ist, wurde prophylaktisch aufgenommen, falls der Bisam zukünftig auch im vorliegenden NSG auftritt.

Ziffer 8: Behördliche Untersuchungen, zum Beispiel geowissenschaftliche Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Bedienstete und Beauftragte bestimmter Behörden, die regelmäßig im Gebiet Untersuchungen durchführen müssen wie Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, das Dezernat Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie der zuständige Deich- und Unterhaltungsverband sind von diesem Zustimmungsvorbehalt allerdings freigestellt.

Ziffer 9: Nicht heimische, insbesondere invasive Pflanzen- und Tierarten können die einheimische Flora und Fauna verdrängen. Daher sind die Beseitigung und das Management dieser unerwünschten Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde freigestellt. Diese Anzeigepflicht entfällt jedoch für die Entnahme von lediglich einzelnen invasiven und gebietsfremden Pflanzenarten.

Zur Feststellung, welche Pflanzen- und Tierarten als invasiv und gebietsfremd gelten wird auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 vom 12.07.2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung verwiesen.

	<p>Absatz 4:</p> <p>Weitere der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienende Maßnahmen, die nicht den Ziffern 1 bis 8 zuzuordnen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung</p>
<p>§ 4</p> <p>Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft</p>	<p>Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden, natürlichen und angelegten Fließ- und Stillgewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (vgl. Begriffsbestimmungen).</p>
	<p>Absatz 1</p> <p>In Abs. 1 werden bestimmte Freistellungen von den aufgeführten Verboten des § 3 für bestimmte wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen definiert. Allerdings sind die nachfolgenden Abs. 2 und 3 zu beachten.</p>
	<p>Ziffer 1: Die <u>ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung</u> nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 39 WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (§ 61 NWG) wird unter Beachtung der Regelungen des Abs. 3 freigestellt:</p>
	<p>Ziffer 2: Die ordnungsgemäße <u>Unterhaltung</u> bestehender Drainagen darf zum Schutz der wiesenbrütenden Limikolen nicht in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni erfolgen. In der übrigen Zeit ist sie freigestellt. Vor einer <u>Instandsetzung</u> bestehender Drainagen ist allerdings die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Dies gilt ebenfalls bei einer <u>Erneuerung</u> einer Drainage, wenn also eine nicht mehr vollständig funktionsfähige Drainage durch eine neue Drainage ersetzt werden soll.</p>
	<p>Ziffer 3: Bei wasserrechtlichen Genehmigungen wird laut WHG zwischen Erlaubnissen und Bewilligungen unterschieden. Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung vorliegt, sollen auch weiterhin durchgeführt werden können.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Der Wasserhaushalt des NSG ist für dessen Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung. Abs. 2 verbietet daher grundsätzlich eine Veränderung des Wasserhaushaltes.</p> <p>Folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die <u>Absenkung des Grundwasserstandes</u>; Grundwasserabsenkungen, die durch einen wasserrechtlichen Betrieb der Siel- und Pumpwerke erfolgen, sind von diesem Verbot nicht betroffen; ebenfalls nicht betroffen von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung; 	

2. die Beseitigung von Gewässern, im LSG Unterwesermarsch ist im Gegensatz zum NSG Unterwesermarsch allerdings eine Beseitigung von Grüppen von diesem Verbot freigestellt;
3. der Gewässerausbau, d.h. die wesentliche Umgestaltung und Neuanlage von Gewässern aller Art sowie die Neuanlage von Drainagen;
4. die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern, solange es sich nicht um eine Entnahme für örtliche Viehtränken handelt.
5. Die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich der Anlage von Verrohrungen bedarf einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Durch die Regelungen gemäß Ziffern 1 und 3 soll eine zusätzliche Entwässerung der Flächen verhindert werden, da dies die vorhandenen Biotope beeinträchtigen würde. Die Regelungen gemäß Ziffer 2, 4 und 5 dienen dem Schutz der Lebensraumfunktion bestehender Gewässer und dem Schutz vorhandener Biotope.

Absatz 3

Die Gewässerunterhaltung hat grundsätzlich nach den Bestimmungen des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Abs. 3 zu beachten. Von den folgenden Einschränkungen ausgenommen bleibt allerdings die Unterhaltung von Grüppen.

Fließgewässer und Gräben sorgen für eine Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Für diese Flächen ist die Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben daher grundsätzlich erforderlich. Auch die Teiche sind gegebenenfalls zu unterhalten.

Darüber hinaus sind Gewässer Lebensräume für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten. Die Gewässerläufe bieten zudem Ausbreitungsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere.

Aus vorgenannten Gründen kommt einer funktionsgerechten und ökologisch angepassten Gewässerunterhaltung besondere Bedeutung zu.

Ziffer 1: Die Gewässerunterhaltung ist in den Monaten September, Oktober und November erlaubt. Im übrigen Zeitraum ist die Gewässerunterhaltung verboten.

Die Schonung der aquatischen und amphibischen Lebensgemeinschaften sowie die Beachtung der Brutzeit begründen das Verbot, die Gewässer außerhalb dieser Zeit zu unterhalten.

Ziffer 2: Das Schneiden von Röhricht ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung nur in den Monaten Oktober und November erlaubt.

Röhricht darf dabei grundsätzlich nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Die Unterhaltung in Abschnitten kann sich sowohl auf die Länge als auch auf die Breite des Gewässers (einseitig) beziehen.

Grund ist, dass viele Arten, die Röhricht besiedeln, bei der Überwinterung auf stehende Röhrichthalme des vergangenen Jahres angewiesen sind. Das Zurückschneiden des Röhrichts in Abschnitten stellt sicher, dass Teile des Röhrichts weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Die Regelungen berücksichtigen die Vorschriften des § 39 Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG, die auch außerhalb von Schutzgebieten gelten, schränken diese aber weiter ein.

Ziffer 3: Gräben auf gesamter Breite zu räumen, ist verboten. Bei der jährlichen Unterhaltung ist also ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite).

Sind kleinere Gräben hingegen so schmal, dass eine Räumung aus technischen Gründen mit gemäß Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät nur auf gesamter Grabenbreite möglich ist, ist eine Räumung des gesamten Grabens zulässig.

Bei einer wechselseitigen Räumung bleiben Vegetationsbestände stehen, die durch Aussamung die geräumten Abschnitte schnell wieder besiedeln können und außerdem den dort lebenden Organismen weiterhin als Lebensgrundlage dienen. Eine jährliche Mahd des gesamten Grabens hingegen selektiert konkurrenzstarke Pflanzenarten und führt in der Regel zu einer Nivellierung der Strukturen und Abnahme der Artenvielfalt. Das wiederum führt zu einem Rückgang der Tierarten, die auf eine artenreiche Ufer- und Wasservegetation beziehungsweise einen bestimmten Pflanzenbewuchs angewiesen sind. Durch eine Räumung in Abschnitten entstehen verschiedene Sukzessionsstadien mit hohem Wieder-besiedlungspotenzial.

Des Weiteren soll eine Störung und möglicherweise Tötung von Fischen sowie anderer besonders geschützter Tierarten durch eine räumlich (in Abschnitten) oder zeitlich (bei einer Räumung auf gesamter Grabenbreite maximal alle zwei Jahre) entzerrte Grabenräumung gemindert werden. Bei einer Gewässerunterhaltung in Abschnitten werden den Fischen Rückzugsräume belassen.

Ziffer 4: Gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG ist es bereits gesetzlich verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

In dem NSG wird darüber hinaus der Einsatz der Grabenfräse generell verboten.

Mit einer Grabenfräse wird der Untergrund des Grabens zerkleinert und aus dem Graben befördert. Auch Fische, Insekten und andere Lebewesen des Grabens werden dabei zerteilt und getötet. Eine Gewässerunterhaltung mit der Grabenfräse widerspricht somit dem Schutzzweck.

Als Alternativen können Mähkorb und Lotmaschine (dabei ist Ziffer 5 zu beachten) in der Gewässerunterhaltung genutzt werden.

Ziffer 5: Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/s drehen, sind in dem NSG generell verboten. Dagegen ist aus naturschutzfachlicher Sicht der Einsatz von sich langsamer drehenden Lotmaschinen vertretbar, da die Geschwindigkeit bestimmt, wie weit das Räumgut aus dem Gewässer geschleudert wird. Wird der Gewässerschlamm dicht seitlich des Grabens abgelegt, haben Kleinstlebewesen und Fische, die sich im Räumgut befinden, noch die Möglichkeit, zurück in das Gewässer zu gelangen. Des Weiteren bleibt für Fische und Amphibien bei langsam arbeitenden Lotmaschinen mehr Zeit zu fliehen.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung der Lotmaschinen in dem NSG ist technischen Ansprüchen des Lotmaschineneinsatzes angepasst. Auf die Weise wird die Funktionsfähigkeit der Lotmaschinen ermöglicht und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Tiere diesbezüglich reduziert.

Ziffer 6: Die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Streifen entlang der Gewässer darf erst ab dem 01.09. eines jeden Jahres erfolgen. Bei Röhrichtbeständen ist darüber hinaus die zeitliche Einschränkung der Ziffer 2 zu beachten.

Durch die Festsetzung eines späten Mahdzeitpunktes kann sich die Ufervegetation bis zur Samenreife entwickeln und bietet somit Nahrung und Deckung für die gewässerbegleitende Fauna. Die Regelung dient darüber hinaus dem Schutz von Brutvögeln.

Ziffer 7: Die Lebensraumsprüche von nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie von Arten, die nach der Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (das heißt nur Kategorie 1) sind bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.

Daher ist beim Vorkommen solcher Arten für die Unterhaltung eine Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Gleiches gilt für das Vorkommen der Krebschere, da das Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer von der Existenz der Krebschere, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken, abhängig ist. Im Rahmen dieser Zustimmung werden an den jeweiligen Einzelfall angepasst die Regelungen für die Gewässerunterhaltung festgelegt. Dabei können Regelungen notwendig sein, die über die Ziffern 1 bis 6 hinausgehen oder ggf. auch von ihnen abweichen.

Die Naturschutzbehörde hat dabei zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt.

Das Zustimmungserfordernis für die Unterhaltung mit Vorkommen von streng geschützten Arten und Kategorie 1-Rote Liste Arten ist aber nur dann erforderlich, wenn der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen informiert wurde. Die Information erfolgt in der Regel durch die zuständige Naturschutzbehörde.

	<p>Absatz 4</p> <p>In Einzelfällen ist es möglich, dass die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 zustimmt. Voraussetzung dafür ist, dass die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist von den aufgeführten Verboten des § 3 freigestellt, wenn die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet werden. Ausgenommen von der Freistellung sind jedoch die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 aufgeführten Beschränkungen.</p> <p>Abs. 1 nennt die Anforderungen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis insbesondere zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen der für die Landwirtschaft geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke, • Anforderungen des § 17 Abs. 2 BBodSchG, • Anforderungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG. <p>Zu den für die Landwirtschaft geltenden Regelwerke gehören unter anderem das Pflanzenschutzgesetz. Es ist auch auf die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel hinzuweisen. Gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dürfen Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, unter anderem in Naturschutzgebieten nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet. Weder hat die Naturschutzbehörde eine derartige Anwendung ausdrücklich gestattet, noch enthält diese Schutzgebietsverordnung eine derartige Erlaubnis. Das Anwendungsverbot des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für die dort aufgeführten Stoffe, ist daher vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren sind Düngeverordnung und die Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.</p> <p>§ 17 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) enthält die Grundsätze für die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource.</p> <p>In § 5 Abs. 2 BNatSchG werden weitere Grundsätze aufgelistet, unter anderem das Unterlassen von Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand (dort Ziffer 5).</p>

Absatz 2

Die Regelungen des Abs. 2 gelten für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Schutzgebiet.

Ziffer 1: Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen können zum Beispiel Brachflächen, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Saumstrukturen und Gehölzbestände sein. Viele Arten nutzen diese Flächen als Fortpflanzungs-, Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsstätten. Das Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten und nicht genutzten Flächen ist von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen sollen daher bestehen bleiben.

Flächen oder Teilflächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden, sind von dieser Regelung freigestellt. Zum Beispiel sind dies Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden. Diese vorübergehende Brachlegung verfolgt in der Regel nicht das Ziel der dauerhaften natürlichen Entwicklung.

Ziffer 2: Obstkulturen, Chinaschilfkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen dürfen nicht neu angelegt werden, da sie zum einen das Landschaftsbild des Schutzgebietes nachteilig verändern können. Zum anderen können sie den Naturhaushalt beeinträchtigen, da durch sie das schutzbedürftige Grünland im Schutzgebiet zugunsten von Intensivkulturen reduziert wird.

Unter Kurzumtriebsplantagen versteht man Kulturen aus schnellwachsenden und ausschlagfähigen Gehölzen wie beispielsweise Weide und Pappel, seltener auch Robinien. Das Holz wird gehäckselt und als Energieträger genutzt. Die Ernte erfolgt in kurzen Zeiträumen, etwa alle zwei bis fünf Jahre. Kurzumtriebsplantagen sind landwirtschaftliche Kulturen und kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. In Deutschland dürfen Kurzumtriebsplantagen nur auf Ackerland angebaut werden.

Vor der Anlage von Streuobstbeständen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Ziffer 3: Das Aufstellen von Bienenkörben ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen. Die Anzeigepflicht dient dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese die Schutzzweckverträglichkeit überprüfen kann. Als Bienenkörbe im Sinne der Verordnung gelten alle von Imkern genutzte künstliche Behausungen für Bienenvölker.

Ziffer 4: Der Einsatz von Totalherbiziden und Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut auf Ackerland wird aus folgenden Gründen untersagt.

	<p>Pflanzenschutzmittel beeinträchtigen eine Vielzahl von Organismen. Dies betrifft sowohl die Flora als auch die Fauna. Pflanzenschutzmittel können die Nahrungsketten in Ökosystemen erheblich beeinträchtigen. Aufgrund der Empfindlichkeit des Ökosystems des NSG ist die oben genannte Regelung im NSG erforderlich.</p> <p>Auf Ackerland ist der jedoch der Einsatz von gebeiztem Saatgut mit Beizmitteln, die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind, freigestellt. Ebenfalls freigestellt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn bestimmte Schadschwellen überschritten sind und es keine praxistaugliche Alternative zum Einsatz gibt. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzunehmen.</p> <p>Weitergehende Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) bleiben unberührt. Es ist hervorzuheben, dass die Regelung der Ziffer 4 keine Gestattung im Sinne des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für die Anwendung der in Anlage 2 und 3 aufgeführten Stoffe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung darstellt (vgl. Ausführungen zu Abs. 1).</p>	
	<p>Ziffer 5: Auf Grünland ist der Einsatz von jeglichen (chemischen und biologischen) Pflanzenschutzmitteln untersagt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind, ist jedoch freigestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist ebenfalls der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln freigestellt, wenn bestimmte Schadschwellen überschritten sind und es keine praxistaugliche Alternative zum Einsatz gibt. Die entsprechenden Schadschwellen werden von der Landwirtschaftskammer bekanntgegeben. Um dieses vorab prüfen zu können muss der Einsatz 10 Tage vorher schriftlich der Naturschutzbehörde angezeigt</p>	<p>Ziffer 3: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 5 (siehe rechts).</p> <p>Im Falle eines erforderlichen Pflanzenschutzmitteleinsatzes ohne praxistaugliche Alternative aufgrund der Überschreitung von Schadschwellen im Grünland ist im Landschaftsschutzgebiet keine vorherige Anzeige des Einsatzes erforderlich. Die Maßnahme ist hier lediglich mit den festgelegten Angaben unverzüglich aufzuzeichnen und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Regelung entspricht § 25a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.</p>

	<p>werden. Die Regelung entspricht § 25a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.</p> <p>Grundsätzlich darf der Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	
	<p>Ziffer 6: Silage-, Mist- und sonstige Mieten sowie nicht ortsübliche Weidezäune neu anzulegen ist erst nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden.</p> <p>Eine Miete im Sinne dieser Verordnungen ist jegliche Anhäufung von pflanzlichen oder tierischen Produkten wie Mist- und Ernteprodukte. Für Stroh-, Heu- und Silageballen besteht eine gesonderte Regelung in der folgenden Ziffer 7.</p> <p>Als „ortsübliche Weidezäune“ gelten solche Einfriedungen, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entsprechen. In der Weidewirtschaft sind seit langem Einfriedungen mit Holzpfehlen sowie Stacheldraht und Elektrozäune mit einer Höhe von bis zu 1,30 m üblich. Für die Errichtung von Zäunen, die in Material und Höhe hiervon abweichen, ist vorab eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die Errichtung eines Zauns zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen ist gemäß der Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes freigestellt (gemäß Richtlinie Wolf vom 01.01.2020).</p> <p>Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.</p> <p>Wasserrechtliche und baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Ziffer 4: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 6 (siehe links).</p>

	<p>Ziffer 7: Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 31.10. ist zustimmungspflichtig, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden.</p> <p>Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	
	<p>Ziffer 8: Das Risiko, das von gentechnisch veränderten Organismen ausgeht, ist kaum einschätzbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich gentechnisch veränderte Organismen ausbreiten, heimische Arten verdrängen und so die regionale Biodiversität beeinträchtigen. Daher ist der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, dazu gehört auch gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut, im NSG verboten.</p>	<p>Ziffer 5: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 8 (siehe links).</p>
	<p>Ziffer 9: Die Regelung für die landwirtschaftliche Nutzung von Randstreifen beiderseits von stehenden und fließenden Gewässern dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen sowohl der Gewässer als auch der angrenzenden Uferstreifen einschließlich ihres natürlichen Bewuchses. Die Randstreifen haben eine sehr hohe Bedeutung für die Gewässerentwicklung und das Arteninventar: als Wanderkorridor, zur Biotopvernetzung und als Gewässerschutzstreifen gegen Einträge aus der Fläche.</p> <p>Um die Gewässer vor Nährstoffeintrag zu schützen, ist an ihren Rändern das Ausbringen von Düngemitteln verboten. Dünger kann leicht mit dem Niederschlag in ein Gewässer gespült werden, darum ist hier ein Randstreifen von 5 m Breite zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben bzw. ein Abstand von 2 m zu wasserführenden Gruppen erforderlich. Wenn allerdings für die Ausbringung von Dünger und Kalk Exaktverteiler oder Grenzstreueinrichtungen (z.B. Schleppschlauchverfahren) eingesetzt werden, reduziert sich der zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben einzuhaltende Abstand auf 3 m und der zu wasserführenden Gruppen einzuhaltende Abstand auf 1 m.</p>	<p>Ziffer 6: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 9 (siehe links).</p>

<p>Gleiche Abstandsregelungen gelten für die ebenfalls auf den Randstreifen unzulässige Kalkung, da sie durch die Veränderung des pH-Werts Pflanzen- und Tierarten schädigen kann.</p>	
<p>Ziffer 10: Wenn ein Acker unrechtmäßigerweise angelegt wurde, darf die Ackernutzung nicht fortgeführt werden. Zulässig ist dann jedoch die Grünlandnutzung.</p>	<p>Ziffer 7: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 (siehe links).</p>
<p>Absatz 3</p> <p>Die Verbote des Abs. 3 gelten zusätzlich zu den Verboten des Abs. 2 auf allen Grünlandflächen des Schutzgebietes.</p>	
<p>Ziffer 1: Die landwirtschaftlichen Flächen auf den feuchten Standorten der Niederungslandschaft sind traditionelle Grünlandstandorte. Verboten ist die Umwandlung von Grünland in eine andere Kulturart, zum Beispiel Ackerbau mit Getreide und Hackfrüchten, Obst- und Gemüseanbau, Zierpflanzenanbau, Anbau von Chinaschilf.</p> <p>Das Umwandlungsverbot ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, des Klima-, Boden- und Wasserschutzes sowie zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich.</p> <p>Im Übrigen ist das Grünlandumbruchverbot in § 2a NNatSchG verankert.</p>	
<p>Ziffer 2: Die Bodenbearbeitung ist im NSG ganzjährig verboten. Zur Definition von Bodenbearbeitung wird auf die Begriffsbestimmungen am Anfang der Verordnung verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus soll ganzjährig das Bodenrelief auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht verändert werden, denn Bodensenken, -mulden und -rinnen sind besondere Lebensraumstrukturen für spezifisch angepasste Arten und außerdem Standorte für besondere Biotoptypen wie zum Beispiel kleinflächige Sümpfe.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot sind die Maßnahmen gemäß der Buchstaben a) bis g), um landwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ziffer 2: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 2 (siehe links).</p> <p>Abweichend von den Regelungen im NSG gelten im LSG die zeitlichen Befristungen gemäß Buchstaben a), b) und f) jedoch von Mitte Mai bis Mitte März.</p>

	<p>Die Freistellung der Buchstaben a) und b) bezüglich bestimmter Bodenbearbeitungsverfahren und die Freistellung des Buchstaben f) bezüglich des Ablagerns von Räumgut im Rahmen der Gewässerunterhaltung gilt zum Schutz bodenbrütender Vögel nur von Mitte Juni bis Mitte März.</p>	
	<p>Ziffer 3: Von Mitte März bis Mitte Juni. ist aufgrund des Vorkommens von Bodenbrütern und der damit einhergehenden Gefährdung ihrer Gelege sowie aufgrund der Entwicklungsmöglichkeiten der Artenzusammensetzung des Grünlandes eine Mahd der Grünlandflächen verboten.</p>	<p>Ziffer 3: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 3 (siehe links). Abweichend von den Regelungen im NSG gilt im LSG die zeitliche Befristung jedoch nur von Mitte März bis Mitte Mai.</p>
	<p>Ziffer 4: Die Mahd einer Fläche von einer Seite zur anderen oder von innen nach außen ist gemäß Ziffer 3 ab Mitte Juni zulässig. Zulässig ist ferner die Mahd von außen nach innen, in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli, allerdings nur unter der Bedingung, dass für Tiere, insbesondere die im Grünland brütenden Vögel, eine Fluchtmöglichkeit in Form eines mindestens 50 m² ausgesparten Aufwuchses in der Mitte der Fläche vorgehalten wird. Ab dem 16.07. kann dieser Bereich dann mitgemäht werden.</p> <p>Darüber hinaus ist bis zum 15.07. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang verboten, da die Vögel in der Dunkelheit nicht das gleiche Fluchtverhalten zeigen wie am Tag und die Störwirkung durch Lichtemissionen und Geräuschemissionen, die durch eine Mahd verursacht werden, in der Dunkelheit erheblich verstärkt wird.</p>	<p>Ziffer 4: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 4 (siehe links). Abweichend von den Regelungen im NSG gilt im LSG die zeitliche Befristung von Mitte Mai bis Mitte Juli.</p>
	<p>Ziffer 5: Von Mitte März bis Mitte Juni ist aufgrund des Vorkommens von Bodenbrütern und der damit einhergehenden Gefährdung ihrer Gelege nur eine Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche zulässig.</p>	<p>Ziffer 5: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 5 (siehe links). Abweichend von den Regelungen im NSG gilt im LSG die zeitliche Befristung jedoch nur von Mitte März bis Mitte Mai.</p>

Ziffer 6: Zu einem dem Bewirtschafter bekannten Nest der aufgeführten Arten (zum Beispiel selbst entdeckt oder Standort durch die Naturschutzbehörde mitgeteilt) ist bei der Bewirtschaftung und den weiteren aufgeführten landwirtschaftlichen Handlungen ein Abstand von 10 m einzuhalten. Sobald das Nest dauerhaft nicht mehr besetzt ist, kann eine Bewirtschaftung auch in diesem Bereich erfolgen. Explizit freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung unter Verwendung von Gelegeschutzkörben oder entsprechender Schutzvorrichtungen, da unter diesen Voraussetzungen nicht mit einer Gefährdung der Gelege zu rechnen ist.

Soweit eine von den genannten Behörden beauftragte ornithologisch fachkundige Person Bestandsaufnahmen bestimmter Vogelarten durchführt, erfolgt die Absprache und Festlegung der erforderlichen Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen durch diesen Ornithologen im direkten Kontakt mit dem Landbewirtschafter.

Ziffer 7: Die Umtriebs- und Portionsweide sind sehr intensive Formen der Beweidung, die nicht dem Schutzzweck entsprechen. Sie sind daher verboten.

Die Umtriebsweide ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1-4 Tagen abweiden (Definition Landwirtschaftskammer Niedersachsen, G. Lange).

Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Diese intensiven Nutzungen sind in der Regel auch nur mit entsprechender Düngung möglich. Verbiss- und Trittwirkung sind durch den hohen Viehbesatz bei diesen Beweidungsformen entsprechend stark. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes wird hierdurch massiv beeinflusst, außerdem bieten diese Weiden keine Brutmöglichkeiten für Wiesenvögel und keinen Lebensraum für weitere tritt- und verbissempfindliche Tier- und Pflanzenarten.

Gleiches gilt mit noch größerer Intensität für die Paddockhaltung, die daher auch verboten ist.

Unter dieses Verbot fällt weder die Koppelweide mit längeren Weidephasen noch die Standweide, die nicht unterteilt wird.

Ziffer 7: Die Regelung und deren Begründung entsprechen für das Verbot der Portionsweide und der Paddockhaltung Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 7 (siehe links).

Die Umtriebsweide wird im LSG aufgrund des mildereren Schutzregimes nicht untersagt.

	<p>Ziffer 8: Die Kalkung mit kalkhaltigen Düngemitteln wie kohlen-saurer Kalk verändert den pH-Wert des Bodens und somit die natürlichen Standortbedingungen. Sie verhindert Erhalt und Entwicklung von artenreichen Biotoptypen nährstoffärmerer Standorte.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Kalkung von Böden mit einem Humusanteil über 30%, die einen pH-Wert höher als 4,3 (CaCl₂-Methode) aufweisen sowie die Kalkung von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 %, die einen pH-Wert höher als 5,5 aufweisen, verboten.</p> <p>Ein pH-Wert von 4,3 entspricht auf Böden mit einem Humusanteil von über 30% in Acker- und Grünland der Versorgungsklasse C. Bei einem pH-Wert höher als 4,3 gilt nach VDLUFA (2000) die Empfehlung, keine Erhaltungskalkung durchzuführen. (VDLUFA 2000: Bestimmung des Kalkbedarfs von Acker- und Grünlandböden).</p> <p>Für Lehm und schluffige Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % gilt angelehnt an VDLUFA (2000) und LWK (2017) eine pH-Wertobergrenze zur Erhaltungskalkung von 5,5. (LWK 2017: Richtwerte für die Düngung in Niedersachsen).</p>	
	<p>Ziffer 9: Der allgemeine Stickstoffeintrag in die Landschaft und die zusätzliche landwirtschaftliche Stickstoffdüngung führten in den letzten Jahrzehnten dazu, dass an weniger nährstoffreiche Standorte angepasste Biotoptypen, Lebensgemeinschaften und Arten generell zunehmend verdrängt wurden. Daher wird eine Deckelung auf eine maximale Menge von 120 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr in der neuen Naturschutzgebietsverordnung festgelegt. Die getroffene Regelung bezweckt einen besseren Schutz der Gewässer und der Vegetation des Naturschutzgebietes sowie die Entwicklung einer naturnäheren Flora und Fauna.</p>	

<p>Ziffer 10: Von Mitte März bis Mitte Juni ist aufgrund des Vorkommens von Bodenbrütern und der damit einhergehenden Gefährdung ihrer Gelege keine Ausbringung von Dünger zulässig.</p>	<p>Ziffer 8: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 10 (siehe links).</p> <p>Abweichend von den Regelungen im NSG gilt im LSG die zeitliche Befristung jedoch nur von Mitte März bis Mitte Mai.</p>
<p>Ziffer 11: Die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung lässt sich mit dem Schutzzweck nicht vereinbaren und ist daher verboten.</p>	
<p>Ziffer 12: Viehunterstände sind erst nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um sicher zu gehen, dass Viehunterstände nicht an Standorten mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen oder besonders störanfälligen Tierarten aufgestellt werden.</p>	<p>Ziffer 9: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 12 (siehe links).</p>
<p>Ziffer 13: Zum Schutz von Insekten, die eine Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten darstellen, ist das Aufstellen von Insektenfallen, wie z.B. auf Pferdeweiden teilweise praktiziert, verboten.</p>	
<p>Absatz 4</p> <p>§ 5 Abs. 4 sieht eine besondere Ausnahmeregelung vor. Sie zielt darauf ab, die bisher auf den Domänenflächen erprobten Kooperationen zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz (siehe unten) weiterhin zu ermöglichen, diese soweit erforderlich inhaltlich zu vertiefen und zu erweitern und entsprechende Kooperationen auch für Landwirte, die auf privaten Flächen wirtschaften, anzubieten. Diese spezielle Ausnahmeregelung wird daher in Abs. 4 als „Kooperationsklausel“ bezeichnet.</p> <p>Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken.</p> <p>Diese Regelungen betreffen die zeitliche Begrenzung der Freistellungen bezüglich der Bodenbearbeitung und der Veränderung des Bodenreliefs (Abs. 3 Ziffer 2) die zeitlich begrenzten Verbote zur Mahd (Abs. 3 Ziffern 3 und 4), zur Beweidung (Abs. 3 Ziffer 5) und zur Ausbringung von Düngemitteln (Abs. 3 Ziffern 10 bzw. 8) sowie nur im NSG das Verbot der Umtriebsweide (Abs. 3 Ziffer 7) und die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im (Absatz 3 Ziffer 9).</p>	

Die Kooperationsklausel sieht vor, dass der Ausnahmeantrag sich dabei auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen eines Betriebes, die im NSG „Unterwesermarsch“ bzw. im LSG „Unterwesermarsch“ liegen, bezieht. Soweit die Betriebsflächen sowohl im NSG als auch im LSG liegen, kann der Antrag sich auf beide Schutzgebiete beziehen, so dass nur ein Antrag erforderlich ist.

Der Antrag ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde (hier der Landkreis Osterholz) zu stellen und wird von dieser beschieden.

Mit dem Antrag ist ein Bewirtschaftungskonzept vorzulegen, das geeignet ist, die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen und den Einschränkungen der Düngung und Beweidung zu erreichen. Die Zielerreichung muss absehbar sein. Das bedeutet, dass zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss, dass die Ziele in angemessenen Zeiträumen gleichermaßen, das heißt ohne inhaltliche Abstriche, auch ohne die vorgenannten Verbotsnormen, erreicht werden können.

Die Ziele ergeben sich aus § 2 der Verordnung. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Managementplanes konkretisiert, den die Naturschutzbehörde entsprechend der naturschutzrechtlichen- und fachlichen Vorgaben zu erstellen verpflichtet ist. Bei der Erstellung des Managementplanes wird eine Beteiligung der betroffenen Landwirte erfolgen. Die vom Land Niedersachsen geförderte Managementplanung soll 2023 beginnen und muss aus förderrechtlichen Gründen bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

Für ein Bewirtschaftungskonzept sind neben den rechtlich verbindlichen Zielen der Verordnung auch die diese fachlich konkretisierenden Ziele und Maßnahmen gemäß Managementplan maßgeblich.

Um seinen Zweck zu erfüllen, muss ein Bewirtschaftungskonzept zumindest folgende Angaben enthalten:

- Benennung der bewirtschafteten Flurstücke oder Feldblöcke (Eigentum und Pacht), erforderlichenfalls mit Kartendarstellung
- Benennung der beabsichtigten Nutzung pro Flurstück oder Feldblock:
 - Acker- oder Grünlandnutzung
 - Bei Ackernutzung: Benennung der voraussichtlich angebauten Feldfrüchte bzw. Fruchtfolge sowie Art und Zeiträume der Arbeitsgänge (Bodenbearbeitung, Düngung, Saat, Mahd etc.)
 - Bei Grünlandnutzung: voraussichtliche Art und Zeiträume der Arbeitsgänge (Schnitthäufigkeit, Grünlanderneuerung, Bodenbearbeitung, Düngung, Mahd etc.)
- Bei Domänenflächen: Benennung der in den Pachtverträgen bereits enthaltenen Naturschutzauflagen und Vorlage der in den Pachtverträgen enthaltenen Karten
- Darlegung der Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit dem vom NLWKN oder der Naturschutzbehörde beauftragten Ornithologen jährlich Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen durchzuführen

- Darlegung der Bereitschaft, an vom NLWKN bzw. der Naturschutzbehörde veranlassten Erfolgskontrollen mitzuwirken
- Darlegung, ob der Betrieb an Agrarumwelt- und – Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) des Landes bereits teilnimmt und/oder teilzunehmen beabsichtigt unter flurstücks- oder feldblockbezogener Benennung der konkreten Maßnahmen
- Konkrete Darlegung sonstiger Maßnahmen, die der Betrieb zur Erreichung der Verordnungsziele zu unternehmen beabsichtigt. Hierfür kommen beispielsweise folgende Maßnahmen in Betracht:
 - aktives Prädationsmanagement bzw. Teilnahme an Programmen zum Prädationsmanagement,
 - Grabenaufweitungen, –abflachungen und -anstauungen,
 - Anlage von Blänken und Senken,
 - Nutzungsextensivierung bzw. Bewirtschaftungszurückstellung auf Teilflächen oder Randstreifen,
 - weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 und 2 § 12.

Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken. Unberührt bleiben die Beratungszuständigkeiten der Landwirtschaftskammer, z.B. bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen. Aus Sicht des Landkreises Osterholz sind zudem weitere Hilfestellungen der Landwirtschaftskammer willkommen.

Grundsätzlich ist eine kartografische Darstellung der vorgenannten Inhalte erforderlich. Hier kann der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt umfassend Hilfestellung leisten.

Sofern ein substantieller Antrag gestellt wird, der die genannten Erfordernisse erfüllt, ist die Naturschutzbehörde verpflichtet, den Antrag zu genehmigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung). Die Erteilung der Ausnahme kann unter Nebenbestimmungen erfolgen, unter anderem durch Auflagen (§ 10 Abs. 3 der Verordnung).

Entsprechend ihrer Aufgabenbereiche haben die zuständigen Naturschutzbehörden (UNB beziehungsweise NLWKN) die Erreichung der Verordnungsziele zu überwachen. Das hierfür erforderliche Monitoring sollte im Abstand von fünf Jahren durchgeführt werden. Es soll unter anderem auf Kartierungen und ornithologische Erfassungen im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzes zurückgreifen, die von der Naturschutzbehörde, dem NLWKN oder der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen beauftragt und finanziert werden oder von der Ökologischen Station Osterholz (BIOS) als vom Land Niedersachsen anerkannte Ökologiestation erhoben werden.

Sollte sich bei diesem Monitoring herausstellen, dass die Verordnungsziele auf Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Kooperationsklausel erteilt worden ist, nicht erreicht worden sind oder nicht in angemessener Zeit erreicht werden können, können die in

der Ausnahmegenehmigung genannten Auflagen oder andere Nebenbestimmungen den Erfordernissen angepasst werden (Auflagenvorbehalt). Im äußersten Fall kann auch die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt). Maßgeblich sind die diesbezüglichen Regularien des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wie die Ausnahmegenehmigung selbst so sind auch eine Änderung von Auflagen und ein Widerruf Verwaltungsakte, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können. Die Bescheide sind daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Konkret bedeutet dies, dass der Genehmigungsinhaber gegen eine Auflagenänderung oder gegen einen Widerruf Widerspruch einlegen und ggf. auch klagen kann.

Im Übrigen kann dem Antragsteller nicht vorgehalten werden, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden. Solche Gründe können beispielsweise sein:

- Gelegeverluste aufgrund von Prädation,
- regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art,
- Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung,
- Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen,
- und nicht zuletzt der Klimawandel.

Unabhängig davon wird es sinnvoll sein, in der Ausnahmegenehmigung festzulegen, dass einvernehmliche Abweichungen von dem Bewirtschaftungskonzept und den Auflagen möglich sind, soweit dies aus naturschutzfachlichen und/oder landwirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll ist, um die Ziele der Verordnung besser oder schneller zu erreichen oder - ohne Abstriche an den Zielen - die Bewirtschaftung der Flächen zu erleichtern.

Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, sollen die Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten. Durch diese Regelung werden die Betriebe, zwei Jahre lang nicht mit den zuvor genannten Verbotsnormen belastet. Ferner bietet diese Regelung den Vorteil, dass schon vorliegende Ergebnisse oder Zwischenergebnisse der vom Landkreis zu beauftragenden Managementplanung für das Vogelschutzgebiet zur Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte verwendet werden können.

Die Gründe für die Einführung der durchaus nicht üblichen „Kooperationsklausel“ sind komplex:

- In dem fruchtbaren Marschgebiet hat die Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung.
- Zahlreiche Betriebe liegen mit ihrer gesamten Betriebsfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterweser“ und somit innerhalb der geplanten NSG und LSG „Unterwesermarsch“. Diese Betriebe sind flächenmäßig weitgehend arrondiert. Dies unterscheidet den Betrachtungsraum von allen anderen Natura 2000-Gebieten im Landkreis Osterholz.
- Die Flächen liegen zu einem Großteil im Eigentum des Landes Niedersachsen und werden von der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen (Amt für regionale Landesentwicklung – ArL) verwaltet. Die Domänenflächen und überwiegend auch die Höfe sind an privat wirtschaftende Landwirte verpachtet. Die Familienbetriebe bewirtschaften die Flächen zum Teil in langer Tradition und fühlen sich mit den Domänen sehr verbunden. In einigen Bereichen, zum Beispiel auf dem Hammelwarder und Rader Sand, bewirtschaften andere ebenfalls traditionsreiche Betriebe aber auch großflächig Privatland.
- In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine kontinuierliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Gleichzeitig nahmen die Wiesenvogelbestände ab. Angesichts dieser Entwicklung initiierten 2013 das Niedersächsische Umweltministerium und das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium gemeinsam das Projekt „Domänenflächen des Vogelschutzgebietes Unterweser im Landkreis Osterholz – Bäuerliche Modellbetriebe für eine nachhaltige und umweltgerechte Landwirtschaft.“ Dieses Projekt zielt darauf ab, die naturschutzrechtliche Verpflichtung, die Bestände der wertbestimmenden Vogelarten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen und gleichzeitig damit die gewichtigen landwirtschaftlichen Belange nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Es verpflichtet die Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen und die Naturschutzbehörden zu einer dem Projektziel entsprechenden Zusammenarbeit.
- Im Rahmen des vorgenannten Modellprojektes werden seit 2015 kontinuierlich Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen, seit einigen Jahren auch Schlupferfolgskontrollen, für wertbestimmende Wiesenbrüter (faktisch insbesondere Kiebitz und Rotschenkel) auf den gesamten Domänenflächen durchgeführt. Auf dem Harriersand und der Fährplate läuft dies seit 2017 verstetigt über das EU-geförderte Projekt „Wiesenzeiten“ des NLWKN. Dies hat dazu geführt, dass die Bruten und der Schlupferfolg insbesondere des Kiebitzes wieder deutlich anstiegen. Auf dem Hammelwarder Sand und der Frühplate erfolgt ein entsprechendes Vorgehen über die Gebietskooperation zwischen dem Landkreis Osterholz und der Biologischen Station Osterholz als Ökologiestation.
- Im Betrachtungsraum werden außerdem im großen Umfang die Niedersächsisch-Bremischen Agrarumweltmaßnahmen genutzt, die EU-gefördert sind:

Eine ganze Reihe von Landwirten auf dem Harriersand sowie mindestens ein Landwirt auf dem Hammelwarder Sand nehmen in größerem Umfang teil an der Maßnahme „Nordische Gastvögel auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesen-

	<p>vogelschutzes“ (Programm NG4). Die Maßnahme gewährleistet neben Ruhezeiten für die wertbestimmenden Gastvogelarten (insbesondere Gänse und Schwäne) auf Teilflächen auch erweiterte Zeiten mit Bewirtschaftungsruhe für Wiesenvögel. Gerade letzterer Aspekt ist für die aktuellen Wiesenvogelschwerpunkte auf dem Harriersand von Bedeutung.</p> <p>Zwei Landwirte auf dem Harriersand mit den größten Domänen wirtschaften zudem ökologisch nach der Maßnahme BV1.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsraum ist zudem Teil des Projektgebietsnetzes im Life-IP-Projekt Grassland Bird_Habitats des NLWKN (Projektpartner Landkreis Osterholz). Über das Projekt können Maßnahmen initiiert und gefördert werden, so zum Beispiel eine Fortsetzung des Gelege- und Kükenschutzes nach Auslaufen des Projektes „Wiesenzeiten“ Ende 2022, aber auch größere flächengreifende Maßnahmen. <p>Absatz 5</p> <p>In Einzelfällen ist es möglich, dass die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zustimmt, zum Beispiel bei besonderen Wetterlagen (späte Sturmflut, nasses Frühjahr, langer Frost, lange Trockenheit etc.) oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen.</p> <p>Absatz 6</p> <p>Zur Klarstellung wird auf den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG verwiesen.</p> <p>Absatz 7</p> <p>Da im Rahmen der Landwirtschaft oftmals wasserwirtschaftliche Handlungen erforderlich sind, wird an dieser Stelle auf den einschlägigen § 4 verwiesen.</p>
<p>§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG des und § 5 Abs. 3 BNatSchG ist von den aufgeführten Verboten des § 3 freigestellt.</p> <p>Auch freigestellt ist die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen für die Forstwirtschaft.</p> <p>Die Freistellung gilt jedoch nicht für die Beschränkungen, die in § 6 Abs. 2 und 3 aufgeführt sind</p>

Absatz 2

Die folgenden Verbote gelten im gesamten NSG.

Ziffer 1: Der Zustimmungsvorbehalt zur Erstaufforstung dient dazu, Erstaufforstungen nur vorzunehmen, soweit sie schutzzweckkonform sind. Insbesondere soll extensiv bewirtschaftetes, artenreiches Grünland erhalten und von Aufforstung freigehalten werden.

Ziffer 2: Eine Entwicklung zu naturnahen Waldgesellschaften mit bedeutender Lebensraumfunktion für heimische Tierarten ist abhängig von einer naturnahen, standortgemäßen Baumartenwahl. Laubgehölze haben ökologische Vorteile gegenüber Nadelgehölzen. Sie führen zu einem besseren Humus- und Bodenzustand, zu einer besseren Durchwurzelung des Bodens, zu einer Vermeidung von Schädlingskalamitäten und zu einer Erhöhung der Sturmfestigkeit.

Standortheimische Gehölze sind an die Umweltbedingungen des jeweiligen Standortes angepasst (standortgerecht) und zudem in der betreffenden Region von Natur aus heimisch. Standortheimische Gehölze haben im Vergleich zu nichtstandortheimischen Gehölzen eine bedeutendere Lebensraumfunktion insbesondere für die heimischen Tierarten.

Daher soll keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgen und Waldbestände mit standortheimischen Arten nicht zu Beständen aus nichtheimischen Arten umgebaut werden.

Ziffer 3: An empfindlichen Standorten können sich Kahlschläge negativ auf den Schutzzweck auswirken, indem schützenswerte Waldbiotop und Lebensraumtypen zerstört und Standorteigenschaften massiv verändert werden.

Die unter den Buchstaben a bis d angeführten Regelungen zur Holzentnahme dienen der Entwicklung von naturnahen Waldflächen mit reich gegliederter Struktur. Naturnah strukturierte Waldflächen mit unterschiedlichen Altersphasen und ausreichendem Vorhandensein

	<p>von alten Bäumen, Habitatbäumen und starkem Totholz beherbergen einen großen Reichtum typischer Tier- und Pflanzenarten.</p>	
	<p>Ziffer 4: Nicht heimische, sich invasiv ausbreitende Baumarten können die einheimische Flora und die daran gebundene Fauna verdrängen. Daher ist das Einbringen invasiver Baumarten verboten.</p>	<p>Ziffer 2: Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 6 Abs. 2 Ziffer 4 (siehe links).</p>
	<p>Ziffer 5: Naturschutzfachliches Ziel im Schutzgebiet ist es, die Bodenverhältnisse nicht weiter zu verändern, sondern die natürlichen Verhältnisse, soweit es geht, zu erhalten und zu entwickeln. Daher ist eine Düngung und Kalkung von Waldflächen, verboten.</p> <p>Ebenfalls verboten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Diese beeinträchtigen eine Vielzahl von Organismen. Dies betrifft sowohl die Flora als auch die Fauna. Pflanzenschutzmittel können die Nahrungsketten in Ökosystemen erheblich beeinträchtigen.</p>	
	<p>Ziffer 6: Die Neuanlage und der Ausbau von Forstwegen führen während der Bauzeit, durch den Baukörper und durch die anschließende Benutzung zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Um jedoch forstwirtschaftlichen Erfordernissen zu genügen, ist aber sowohl der Neu- als auch der Ausbau von Forstwegen nicht generell verboten, sondern bedarf lediglich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde prüft dabei im Einzelfall, inwieweit der Neu- oder Ausbau des jeweiligen Forstweges schutzzweckkonform ist. Eine Zustimmung kann dabei mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern und eine Zustimmung so zu ermöglichen.</p>	
	<p>Ziffer 7: Die Instandsetzung von Wegen ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn der Naturschutzbehörde anzuzeigen, damit diese im Einzelfall prüfen kann, inwieweit die geplante Maßnahme</p>	

	<p>schutzzweckkonform ist. Bei der Wegeinstandsetzung ist ausschließlich kalkhaltiges Material zu verwenden, das dem alkalischen Bodenmilieu der Marschböden des Schutzgebietes entspricht.</p>	
	<p>Ziffer 8: Die Nutzung des genannten Flurstücks ist nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt, da es sich hier um Auenwald, einen gemäß der FFH-Richtlinie besonders schützenswerten Biotoptyp handelt.</p>	
	<p>Absatz 3 Zur Klarstellung wird auf den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 i.V.m. § 24 NNatSchG verwiesen.</p>	
	<p>Absatz 4 In Einzelfällen ist es möglich, dass die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Verboten des Abs. 2 zustimmt, zum Beispiel, wenn dies aus Gründen der Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>Absatz 5 Der Wasserhaushalt des Schutzgebietes ist für dessen Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung. Die Regelungen des § 4 „Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft“ gelten auch für die forstwirtschaftlichen Nutzungen. Hierauf wird hingewiesen.</p>	
<p>§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei</p>	<p>Absatz 1 Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG ist von den aufgeführten Verboten des § 3 freigestellt. Die Freistellung gilt nicht für die Beschränkungen, die im nachfolgenden Abs. 2 aufgeführt sind.</p>	

<p>Absatz 2</p> <p>Um Beeinträchtigungen und Störungen der Vegetation, der Gewässerfauna (Fische, Krebse, Rundmäuler und Kleinlebewesen) und zuwandernder Fischotter zu vermeiden, sind im NSG Einschränkungen der Fischerei notwendig.</p>	
<p>Ziffer 1: Reusen, Stell- und Zugnetze stellen eine Gefahr für den zum Schutzzweck gehörenden und gefährdeten Fischotter dar, da er bei der Nahrungssuche in die Reusen gelangen und dann darin ertrinken kann. Insbesondere für jüngere Otter stellen die Reusen eine Gefährdung dar. Ebenfalls stellen Reusen, Stell- und Zugnetze eine Gefahr für tauchende Wasservogelarten dar.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Die Regelung und deren Begründung entspricht Artikel 1 § 7 Abs. 2 Ziffer 1 (siehe links).</p>
<p>Ziffer 2: Um Nährstoffeintrag beziehungsweise Nährstoffanreicherung einzuschränken und die gewässertypische Artenvielfalt zu erhalten, ist es im Schutzgebiet verboten, Futter in Gewässer einzubringen. Das Verbot beinhaltet allerdings nicht den Einsatz von Lockfutter beim Angeln von Friedfischen.</p>	
<p>Ziffer 3: Besatzmaßnahmen im Schutzgebiet bedürfen einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige ist erforderlich, damit die Naturschutzbehörde im Bedarfsfall insbesondere zeitliche und örtliche Verschiebungen vornehmen kann. Das Fischereirecht bleibt unberührt.</p> <p>Sollten seitens der Naturschutzbehörde Bedenken bestehen, stimmt sie sich mit der Landesdienststelle für Binnenfischerei (LAVES) ab. Besatzmaßnahmen, die zum Erhalt und zur Förderung eines gewässertypischen Fischbestandes durchgeführt werden, sind grundsätzlich auch aus Naturschutzsicht nicht zu beanstanden.</p>	
<p>Ziffer 4: Zum Schutz der Gewässerrandvegetation ist der Rückschnitt und die Mahd der Ufervegetation an den Kleipütten auf einem 5 m</p>	

	<p>breiten Streifen, gemessen ab Uferlinie verboten. Allerdings kann auf maximal 30 % der Uferstrecke von diesem Verbot abgesehen werden, um die Angelplätze von hohem Bewuchs freihalten zu können.</p>	
	<p>Ziffer 5: Diese Regelung dient dem Schutz der natürlichen vorkommenden Schwimmblatt- und Wasservegetation. Auch hier kann analog zu Ziffer 5 auf 30 % der Wasserfläche von Kleipütten von diesem Verbot abgesehen werden, soweit die Wasservegetation die Ausübung der Fischerei behindert.</p>	
	<p>Ziffer 6: Uferabschnitte mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbeständen werden von vielen Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum genutzt. Ebenfalls finden sich hier gefährdete Pflanzenarten wie beispielsweise Schwanenblume, Sumpf-Calla, Sumpfdotterblume und Lorbeerweide. Auf Grund ihrer Bedeutung für Fauna und Flora sollen diese Bereiche daher nicht betreten werden.</p> <p>Die Freistellung der Ziffern 4 und 5, soweit sie zur Ausübung der Fischerei erforderlich sind, bleiben aber unberührt.</p>	
	<p>Ziffer 7: Eine Befestigung von Angelplätzen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, damit diese im Einzelfall prüfen kann, ob hierdurch der Schutzzweck gemäß § 2 beeinträchtigt ist.</p> <p>Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Störwirkungen in besonders stöempfindlichen Bereichen vermieden und wertvolle Biotoptypen vor direkter Zerstörung oder sonstiger Beeinträchtigung geschützt werden.</p>	

<p>§ 8</p> <p>Zusätzliche Regelungen zur Jagd</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und NJagdG ist von den aufgeführten Verboten des § 3 freigestellt.</p> <p>Die Freistellung gilt nicht für die Beschränkungen, die im nachfolgenden Abs. 2 aufgeführt sind.</p>	
	<p>Absatz 2</p> <p>Abs. 2 enthält Beschränkungen jagdbezogener Handlungen und Nutzungen.</p>	
	<p>Ziffer 1: Die Neuanlage der aufgeführten jagdlichen Einrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Störwirkungen in besonders stöempfindlichen Bereichen vermieden und wertvolle Biotoptypen vor direkter Zerstörung oder sonstiger Beeinträchtigung geschützt werden.</p> <p>Bestehen die aufgeführten jagdlichen Einrichtungen bereits rechtmäßig, haben sie Bestandschutz. Sie dürfen grundsätzlich weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden.</p> <p>Bei der Entscheidung über eine Zustimmung hat die zuständige Naturschutzbehörde zu berücksichtigen, dass die Wildfütterung in Notzeiten eine jagdliche Pflicht gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG ist und auch der Vermeidung oder Minderung von Wildschäden dient.</p> <p>Die Jagd auf Schwarzwild ist zur Regulierung der vielerorts zu hohen Bestände und zur Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen dringend geboten. Daher ist die Kirmung bei der Schwarzwildjagd von dem oben genannten Verbot freigestellt.</p>	<p>Ziffer 1: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 8 Abs. 2 Ziffer 1 (siehe links).</p> <p>Im Vergleich zum NSG ist allerdings im LSG die Anlage von Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen und Kunstbauten nicht an einen vorherigen Zustimmungsvorbehalt gebunden.</p>
	<p>Ziffer 2: Die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Von der Anzeigepflicht sind Hochsitze oder andere Ansitzeinrichtungen</p>	

freigestellt, wenn sie außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04 bis 15.07.) kurzfristig, zum Beispiel zur Schwarzwildjagd, aufgestellt werden und spätestens nach vier Wochen wieder abgebaut werden. Zur Vermeidung von Störungen insbesondere der wiesenbrütenden Limikolen dürfen mobile Ansitzeinrichtungen in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nicht aufgestellt werden.

Unberührt davon bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG. Nach § 2 Abs. 1 Satz 6 NJagdG kann die Jagdbehörde anordnen, dass Hochsitze und Ansitzeinrichtungen zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.

Bestehen die aufgeführten jagdlichen Einrichtungen bereits rechtmäßig, haben sie Bestandschutz. Sie dürfen grundsätzlich weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden.

Ziffer 3: Blei ist ein giftiges Schwermetall, das bei Verwendung von Bleischrot bei jedem einzelnen Schuss ungehindert in die Natur gelangt und dort Böden und Gewässer belastet.

Zudem kann die Verwendung von Bleischrot zu primären oder sekundären Bleivergiftungen bei Tieren führen. Daher ist die Verwendung von Bleischrot zum Schutz der empfindlichen Biozönose des Schutzgebietes verboten.

Zum Schutz von Aas fressenden Greifvögeln vor Bleivergiftung ist es zudem verboten, Aufbrüche mit jedweder bleihaltiger Munition im Schutzgebiet zu hinterlassen.

Ziffer 4: Krickente und Rebhuhn sind im Bestand gefährdete Vogelarten und dürfen daher unabhängig von ihrer Jagdzeit im Schutzgebiet nicht bejagt werden.

Ziffer 5: Totschlagfallen gefährden den potentiell im Schutzgebiet vorkommenden Fischotter und sind daher im Schutzgebiet verboten. Lebendfallen, die den Fischotter nicht gefährden können, bleiben erlaubt.

Ziffer 6: Bestimmte Handlungen im Rahmen der Jagdhundeausbildung können intensive Störungen und Beeinträchtigungen im NSG verursachen. Sie ist daher innerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit verboten.

In der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 3 ist die Jagdhundeausbildung auch außerhalb der Brut- und Setzzeit nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Ziffer 6: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 8 Abs. 2 Ziffer 6 (siehe links).

Abweichend hiervon gibt es im LSG aber keine „Jagdliche Beruhigungszone“. Die entsprechenden Regelungen für die „Jagdliche Beruhigungszone“ gelten somit im LSG nicht.

Ziffer 7: Das Einschießen von Waffen stellt eine besonders intensive Störung dar und ist daher innerhalb des Schutzgebietes verboten.

<p>Ziffer 8: Da auch Treibjagden eine sehr intensive Störung der Brut- und Gastvögel darstellen, darf nicht mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Fläche des Jagdreviers durchgeführt werden. Somit dürfen auch mehrere Treibjagden pro Jagdrevier durchgeführt werden, wenn dabei unterschiedliche Flächen und nicht zweimal die gleiche Fläche bejagt werden.</p> <p>Treibjagden (ortsübliche Schnöckerjagd) mit bis zu fünf Personen (jeder Treiber zählt als eine Person) sind von dem Verbot freigestellt, jedoch nur außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“ (vgl. Abs. 3).</p>	<p>Ziffer 8: Die Regelung und deren Begründung entspricht weitestgehend Artikel 1 § 8 Abs. 2 Ziffer 8 (siehe links).</p> <p>Abweichend hiervon gibt es im LSG aber keine „Jagdliche Beruhigungszone“. Die entsprechenden Regelungen für die „Jagdliche Beruhigungszone“ gelten somit im LSG nicht.</p>
<p>Ziffer 9: Die Beizjagd, also die falknerische Jagd, ist verboten, da sie eine starke Beunruhigung der im Gebiet vorkommenden schutzbedürftigen Vogelarten darstellt.</p>	
<p>Ziffer 10: Aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Fischotter dürfen Nutrias nicht im Wasser schwimmend geschossen werden. Ebenfalls ist innerhalb von Röhricht- und Verlandungsbereichen kein Abschuss, also nur die Fallenjagd erlaubt, um Störungen der dort lebenden Tierarten wie Wasservogelarten und Fischotter zu verringern. Der gezielte Abschuss im Rahmen der Fallenjagd fällt nicht unter das Abschussverbot</p>	
<p>Absatz 3</p> <p>Die „Jagdliche Beruhigungszone“ stellt für störepfindliche Brut- und Gastvögel wichtige Bereiche dar. In dieser Zone sollen Störungen in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit minimiert werden.</p> <p>Die Abgrenzung der „Jagdlichen Beruhigungszone“ berücksichtigt neben den Schwerpunkträumen für Brut- und Gastvögel auch die Eigentumsverhältnisse. Sie ist in mehrere einzelne Teilbereiche aufgliedert, von denen zwei Flächen auf dem Harrier Sand und eine Fläche im Bereich Frühplate liegen. Diese Flächen befinden sich sämtlich im Eigentum des Landes Niedersachsen. Zwei weitere Einzelbereiche im Besitz der Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltung des</p>	

	<p>Bundes sind im Bereich der Kleipütten auf dem Liener Kuhsand gelegen. Weitere Einzelbereiche der „Jagdlichen Beruhigungszone“ befinden sich im Bereich der Kleipütten westlich und östlich des Hauptdeiches, die einen wichtigen Lebensraum für Wasservögel darstellen.</p> <p>Freigestellt in der „Jagdliche Beruhigungszone“ sind bestimmte jagdliche Aufgaben, Pflichten und Nutzungen; diese einzelnen Freistellungen sind in Abs. 4 aufgezählt.</p>	
	<p>Absatz 4</p> <p>Abs. 4 stellt bestimmte in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführte Handlungen und Nutzungen von den Beschränkungen des Abs. 2 Ziffer 1 (Neuanlage von bestimmten jagdlichen Einrichtungen) und von Abs. 3 (Jagdliche Beruhigungszone) als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 frei.</p>	
	<p>Ziffer 1: Die Jagd auf Schwarzwild, auch mit Hilfe von Kirrungen und in Form der Drückjagd, ist zur Regulierung der vielerorts zu hohen Bestände und zur Vermeidung von Wildschäden geboten und ist daher von den oben genannten Verboten freigestellt. Die gezielte Bejagung von zu hohen Beständen von Prädatoren (Fressfeinde) kann zum Schutz gefährdeter Tierarten, insbesondere Wiesenbrütern, notwendig sein und ist daher auch in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit freigestellt.</p> <p>Als Prädatoren im Sinne der Verordnung sind dabei zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stein- und Baummarder - Iltis - Wiesel / Hermelin - Dachs - Fuchs - Waschbär 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Marderhund - Mink - Rabenkrähe - Elster (Pica pica) <p>Die im Jagdrecht festgesetzten Jagdzeiten sind dabei selbstverständlich zu beachten.</p> <p>Die Jagd auf Nutria wird zur Abwehr von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und Deichbauwerken ebenfalls auch in Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (siehe § 8 Abs. 2 Ziffern 5 und 10).</p> <p>Die im Jagdrecht festgesetzten Jagdzeiten sind bei den Regelungen selbstverständlich zu beachten.</p>	
	<p>Ziffer 2: Die Wildfütterung in Notzeiten ist eine jagdliche Pflicht gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG und dient auch der Vermeidung oder Minderung von Wildschäden. Wildfütterungen dürfen nach Ziffer 2 aber nur dann innerhalb des NSG durchgeführt werden, wenn dies zwingend notwendig ist, weil eine Fütterung außerhalb des Schutzgebietes (z.B. aufgrund der Entfernung) nicht ausreichend ist und auch dann nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>Ziffer 3: Jagd ausübungs berechtigte, Eigentümer und Nutzungs berechtigte haben gemäß § 26 BJagdG das Recht, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung (z. B. Abzäunungen zur Vergrämung) durchzuführen. Zudem sind Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer bzw. die Jagdpächter gemäß § 29 BJagdG für Wildschäden durch Schalenwild, Hase und Fasan schadenersatzpflichtig. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden werden daher freigestellt, sofern sie aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind.</p>	

	<p>Ziffer 4: Die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere zählt zu den jagdlichen Rechten und Pflichten gemäß § 1 Abs. 5 BJagdG und ist wegen ihrer zwingenden Notwendigkeit generell freigestellt.</p>	
	<p>Ziffer 5: Rechtmäßig bestehende jagdliche Einrichtungen wie Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche sowie Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen dürfen grundsätzlich weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden. Die Neuanlage solcher Einrichtungen richtet sich nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2.</p>	
<p>§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport</p>	<p>Absatz 1 Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports können, insbesondere bei den Vögeln, massive Störungen und somit eine Einschränkung der Lebensraumfunktion <i>des</i> Schutzgebietes hervorrufen. Darüber hinaus kann durch die vom Luftsport ausgelöste Lärmbelästigung die Erholungsfunktion eingeschränkt werden. In den Schutzgebieten sind daher die in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Regelungen zu beachten.</p> <p>Ziffer 1: Unbemannte Luftfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind Luftfahrzeuge, bei denen sich keine Personen im Luftfahrzeug befinden. Beispiele sind Drachen, Drohnen und Modellflugzeuge. Unbemannte Luftfahrzeuge dürfen innerhalb des Schutzgebietes nicht eingesetzt werden.</p> <p>Das generelle Verbot, Drohnen zu betreiben, wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich zum Zweck des Auftreibens von Rehkitzen vor der Mahd, aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen und für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgehoben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem vorab zugestimmt hat.</p> <p>Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften der Luftverkehrsordnung.</p> <p>Ziffer 2: Bemannte Luftfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind z.B. Flugzeuge, Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber. Es ist nicht erlaubt, diese im NSG zu starten und zu landen.</p>	

	<p>Absatz 2</p> <p>Belange der nationalen und militärischen Sicherheit und auch die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr bleiben von den Verboten des Abs. 1 unberührt, wenn die FFH-Verträglichkeit gegeben ist.</p>
<p>§ 10 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen</p>	<p>Absätze 1 bis 4</p> <p>Ausnahmen, Zustimmungen und Anzeigen werden bereits eingangs zu Beginn dieser Begründung unter „Begrifflichkeiten“ erläutert.</p>
<p>§ 11 Befreiungen</p>	<p>Absätze 1 bis 3</p> <p>Befreiungen werden bereits eingangs zu Beginn dieser Begründung unter „Begrifflichkeiten“ erläutert.</p>
<p>§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>	<p>§ 12 bezieht sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Dieses besagt, dass die Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebietsverordnung) unter anderem die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu enthält.</p> <p>Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken.</p> <p>Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gehen über die Regelungen der §§ 3 bis 9 hinaus und sind neben diesen Regelungen der Verordnung erforderlich, um den Schutzzweck gemäß dem § 2 der Schutzgebietsverordnung zu erreichen.</p>

Absatz 1

Abs. 1 deklariert, dass neben der Einhaltung der Verbotsnormen der §§ 3 bis 9 auch die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich ist. Er zählt Maßnahmen auf, die insbesondere in Frage kommen.

Abs. 1 erklärt darüber hinaus, dass die Maßnahmen in einem Managementplan dargestellt werden sollen. Wie bereits in der Begründung zu § 2 beschrieben, können sich die einzelnen Schutzziele unterstützen (Zielkongruenzen) oder widersprechen (Zielkonkurrenzen). In einem Managementplan sind die Vorrangflächen des jeweiligen Schutzzieles darzustellen.

Absatz 2

Abs. 2 enthält die Ermächtigungsgrundlage gemäß § 22 BNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Die Ermächtigungsgrundlage bezieht sich ausschließlich auf die Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

Für Privatflächen wird die Ermächtigung zusätzlich weiter eingeschränkt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese bereits gesetzlich geschützt sind. Alle übrigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bedürfen der Einzelanordnung gemäß § 15 Abs. 2 NAGB-NatSchG (vergleiche Abs. 3).

Näheres regelt Abs. 4.

Absatz 3

In Einzelfällen kann es nötig sein, auch Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umzusetzen, die über die Fälle des Abs. 2 hinausgehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen. Daher legt Abs. 3 fest, dass die zuständige Naturschutzbehörde über die Maßnahmen nach Abs. 2 hinaus weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen kann, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Näheres regelt Abs. 4.

Absatz 4

Abs. 4 bezieht sich sowohl auf Abs. 2 als auch auf Abs. 3. Er verweist bezüglich der Durchführung der Maßnahmen auf § 15 Abs. 3 NNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten

	<p>das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.</p> <p>Abs. 4 regelt zudem, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden sollen. Dadurch soll möglichst große Rücksicht auf private Belange genommen werden.</p>
	<p>Absatz 5</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des Schutzgebietes und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu dulden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzung betroffener Grundstücke sind jedoch auszuschließen. Rechtsgrundlage ist § 65 BNatSchG.</p>
	<p>Absatz 6</p> <p>Da die Durchführung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dazu dienen, den Schutzzweck gemäß § 2 der Schutzgebiete zu erreichen, sind sie von den Regelungen der Verordnungen freigestellt.</p>
	<p>Absatz 7</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sind. Sie dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades.</p> <p>Abs. 7 deklariert, dass die Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Verbotsnormen dieser Verordnung (§§ 3 bis 9) der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und europäischen Vogelarten gemäß der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie dienen (vergleiche § 2 Abs. 3 und 4).</p>
<p>§ 13 Unberührt- heiten</p>	<p>Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben grundsätzlich bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften und weitergehende Vorschriften im Rahmen der Agrarförderung. Zu den weitergehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere der gesetzliche Biotopschutz sowie der besondere Artenschutz.</p>

§ 14 Verstöße	Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 1 NNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in den Fällen der Nummer 9 bis zu 25.000 €, geahndet werden.	Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 Ziffer 4 NNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
§ 15 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft	Auf die Regelung des Erschwernisausgleiches wird hingewiesen.	

Artikel 3

Teilaufhebung und Änderung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft

Artikel 3 §§ 1 bis 3 benennt die erforderlichen Anpassungen bestehender Verordnungen aufgrund der vorliegenden Verordnung.

Dies betrifft in besonderem Maße die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8).

§ 1 bestimmt, dass die bisher bestehende Verordnung über das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) für den Geltungsbereich der Verordnung über das NSG und LSG „Unterwesermarsch“ außer Kraft tritt. Grund dafür ist, dass die erstgenannte Verordnung im Überschneidungsbereich mit der letztgenannten Verordnung in das neue NSG „Unterwesermarsch“ räumlich und inhaltlich integriert wird. Hierdurch werden kleinräumlich wechselnde, ineinander verzahnte Verordnungen mit unterschiedlichen Detailregelungen und unterschiedlichem Verordnungsaufbau vermieden. Dies verbessert die Übersichtlichkeit für die Betroffenen. Regelungen aus der bisher bestehenden NSG-Verordnung „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ werden in die vorliegende Verordnung übernommen bzw. ggf. in ähnlicher / angeglicher Form übernommen, soweit dies fachlich erforderlich ist.

§ 2 Ziffern 1 bis 42 regelt die entsprechenden textlichen Änderungen der NSG-Verordnung „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“, die sich aus der räumlichen Integration in die NSG-Verordnung „Unterwesermarsch“ ergeben. Dabei wurden ausschließlich die folgenden Arten von textlichen Änderungen vorgenommen:

- Inhaltliche Streichungen, die aus der Teilaufhebung resultieren, weil die entsprechenden Inhalte (z.B. Teile des Schutzgegenstandes, des Schutzzwecks und einzelne Verbote bzw. Teilverbote) auf den nunmehr verbleibenden, reduzierten Geltungsbereich des NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ nicht mehr zutreffen. Dies betrifft insbesondere Textpassagen und Regelungen, die speziell das EU-Vogelschutzgebiet V27 „Un-terwaser“ betreffen, weil das V27 nun nicht mehr zum verbleibenden, reduzierten Geltungsbereich gehört.
- Die Ergänzung der FFH-Fischart Bitterling im Schutzzweck, da die Art nach neusten Erkenntnissen nun doch ein maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ ist.
- Formalredaktionelle Änderungen, insbesondere der einleitend genannten Rechtsgrundlagen der Verordnung und einiger diesbezüglicher Verweise im Verordnungstext.
- Eine punktuelle Ergänzung als Klarstellung zu den forstwirtschaftlichen Regelungen für die FFH-Waldlebensraumtypen aufgrund der Stellungnahme des Forstamtes Rotenburg.

§ 2 Ziffern 43 bis 46 benennt die kartographischen Änderungen der NSG-Verordnung „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“. Wegen deren Teilaufhebung und entsprechender räumlicher Teilintegration in die vorliegende Verordnung ergeben sich folgende Änderungen am Kartenwerk:

- Die bisherige Anlage 1 (Übersichtskarte 1:50.000) kann aufgrund des deutlich reduzierten Geltungsbereichs ersatzlos entfallen.
- Die bisherige Übersichtskarte 1:25.000 wird zur neuen Anlage 1 und besteht aus nur noch einem Kartenblatt im DIN-A3-Format (statt bisher 4 Blättern im DIN-A4-Format).
- Die maßgebliche Karte 1:5.000 wird aufgrund der Teilaufhebung von bisher 14 Kartenblättern auf nunmehr 9 Kartenblätter reduziert. Die Blattschnitte der verbleibenden Kartenblätter bleiben unverändert, damit sie gegenüber der bisherigen Verordnung schnell wiedererkennbar bleiben.
- Die Legenden der Karten werden entsprechend der Ordnungsänderungen angepasst (Ergänzung des Titels, Streichung des EU-Vogelschutzgebietes).
- Außerdem wird zur Klarstellung für Betroffene eine neue Karte mit der Darstellung der genauen räumlichen Lage der FFH-Waldlebensraumtypen bei Meyenburg ergänzt. Dies entspricht auch der neusten Rechtsprechung, nach der teilräumig geltende Ordnungsregelungen kartographisch darzustellen sind.

§ 3 trifft Aussagen zur Änderung des Geltungsbereiches der bestehenden „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7).

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 4 benennt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.